



daphne programm

DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN MENSCHEN - EUROPÄISCHE DIMENSIONEN EINER MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

SAMMLUNG INTERNATIONALER RECHTSTEXTE



University of Padua
Interdepartmental Centre on human rights
and the rights of peoples



La Strada
Foundation against Trafficking
in Persons and Slavery



Ludwig Boltzmann Institut für
Menschenrechte (BIM)



Human Rights
Human Development
Association

Dieses Projekt wurde finanziert von:



Europäische Kommission



REGIONE DEL VENETO

Region Veneto - Regionalregierung



daphne programm

DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN
MENSCHEN-EUROPÄISCHE DIMENSIONEN
EINER MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

SAMMLUNG INTERNATIONALER RECHTSTEXTE

University of Padua
Interdepartmental Centre on human rights
and the rights of peoples

La Strada
Foundation against Trafficking
in Persons and Slavery

Ludwig Boltzmann Institut
für Menschenrechte (BIM)

Human Rights
Human Development Association

Dieses Projekt wurde finanziert von:

Europäische Kommission

Region Veneto
Regionalregierung

Diese Materialien wurden im Rahmen des Daphne Programmes II, Projekt:
**„Human Rights and Trafficking in Women and Young People.
An Educational Toolkit for Teachers and Students“** erstellt.

Das Projekt wurde finanziert von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Abteilung C: Justiz, Rechte und Bürgerschaft, Einheit C 4: Finanzielle Unterstützung für Justiz, Rechte und Bürgerschaft, und von der Region Veneto.

Diese Publikation wurde erstellt mit Unterstützung der Europäischen Kommission.
Der Inhalt liegt in der alleinigen Verantwortung der AutorInnen und lässt keine Rückschlüsse auf die Ansichten der Europäischen Union zu.

Autorin: Dina Nachbaur

graphic:  **popcorn** www.studiopopcorn.it
comunicazione e immagine

Copyright: © University of Padua.
Interdepartmental Centre on human rights and the rights of peoples.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
TEIL 1 MENSCHENRECHTE SIND FÜR ALLE	7
1.1 <i>The International Bill of Human Rights</i>	7
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	7
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.....	7
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	8
Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung.....	10
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)	11
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	13
1.2 <i>Rechte der Frauen</i>	14
UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)	14
Erklärung der UNO-Generalversammlung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993	17
1.3 <i>Rechte der Migrantinnen und Migranten</i>	21
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.....	21
Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See - und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	23
1.4 <i>Rechte der Kinder und Jugendlichen</i>	24
Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes.....	24
Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	27
ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17.6.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	29
1.5 <i>Moderne Sklaverei</i>	30
Sklavereiabkommen	30
Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	31
ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930	33
ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957	34

1.6	<i>Menschenhandel und die Ausbeutung in der Prostitution</i>	35
	Konvention zur Beseitigung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer.....	35
	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	37
1.7	<i>Prävention, Schutz und Beistand</i>	41
	UNHCHR Empfehlungen und Richtlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel	41
TEIL 2	MENSCHENHANDEL UND SEXUELLE AUSBEUTUNG - EUROPÄISCHE STRATEGIEN	47
2.1	<i>Der regionale rechtliche Rahmen</i>	47
	Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) Titel VI: Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	47
	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	48
	Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels Warschau, 16. Mai 2005	49
2.2	<i>EU-Gesetzgebung</i>	55
	2002/629/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels	55
	2000/375/JHA: Rahmenbeschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet	57
	2004/68/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 über die Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet	60
	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren	62
2.3	<i>Die Europäische Kommission: eine ganzheitliche Vorgehensweise</i>	65
	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Bekämpfung des Menschenhandels : ein integriertes Vorgehen und Vorschläge für einen Aktionsplan: KOM/2005/0514, Brüssel, 18.10.2005	65
	Bericht der Expertengruppe für Menschenhandel der Europäischen Kommission.....	68

EINLEITUNG

Ziel dieser Sammlung internationaler Rechtstexte ist es, Lehrkräften einen einfachen aber dennoch kompletten Baustein in die Hand zu geben, der die wichtigsten internationalen und regionalen Rechtstexte betreffend Menschenhandel enthält. Die Problematik des Menschenhandels wird dabei aus der Menschenrechtsperspektive betrachtet – mit besonderem Augenmerk auf Frauen und junge Menschen im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung.

Das ausgewählte Material berücksichtigt sowohl didaktische Anregungen als auch die Notwendigkeit, Informationen in verständlicher Form wiederzugeben.

Da der Menschenhandel aus menschenrechtlicher Perspektive ein sehr facettenreiches Problem darstellt, gibt es auch eine umfangreiche Dokumentation zu dem Thema. Alle juristischen Texte dieser Sammlung werden als Artikel und Auszüge wiedergegeben und enthalten grundsätzliche Hinweise und kurze einleitende Bemerkungen. Diese sollen den Lehrkräften helfen, ihre Schülerinnen und Schüler auf die Problematik aufmerksam zu machen und ihnen einen Grundstock an menschenrechtlichem Fachwissen, das naturgemäß in viele Unterrichtsfächer hineinreicht, mitzugeben.

Bei der Auswahl des Materials und dessen thematischer Gliederung wurde das Modell der Einteilung der Vereinten Nationen, besonders das des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, herangezogen.

Menschenhandelsfragen müssen von einer breit angelegten rechtlichen Basis aus betrachtet werden - ausgehend von der universellen International Bill of Human Rights der Vereinten Nationen. (Das sind im Besonderen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die beiden UN-Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte von 1966.) Der Rest der internationalen Textsammlung ist in thematische Kategorien gegliedert und enthält sowohl bindende Normen (Konventionen, Protokolle, Staatsverträge etc.) als auch nicht bindende Empfehlungen (Erklärungen, Resolutionen, Prinzipien, Richtlinien etc.).

Dem Abschnitt über internationale Instrumente folgt ein Abschnitt über europäische Regelungen. Auch hier wurden sowohl bindende Verträge als auch nicht bindende, aber dennoch politisch bedeutungsvolle Dokumente berücksichtigt. Besonders letztere dienen didaktischen Zielen und einem tiefgreifenden Studium der europäischen Herangehensweise an Menschenhandel unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten.

Die deutsche Version der Sammlung internationaler Rechtstexte enthält die offiziellen deutschen Übersetzungen der Originaltexte (mit ein paar wenigen

Ausnahmen, in denen mangels deutscher Übersetzung auf die englischen Originaltexte zurückgegriffen werden musste).

Im Hinblick auf die Interdisziplinarität der Menschenrechte wurde dieser Baustein auch für Lehrkräfte von Fremdsprachen (Englisch und Italienisch) entworfen, um eine didaktische Grundlage für Bildung im Hinblick auf internationale Geschehnisse zu liefern.

Die Sammlung internationaler Rechtstexte kann natürlich in Verbindung mit den anderen Bausteinen verwendet werden, sie kann aber aufgrund ihres Umfangs und ihrer Ausführlichkeit und wegen der Bedeutung der enthaltenen Rechtstexte auch für sich alleine als Grundlage für die Vertiefung in das Thema Menschenhandel dienen.

TEIL 1: MENSCHENRECHTE SIND FÜR ALLE

“ 1.1 *The International Bill of Human Rights*

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist zwar nicht rechtlich bindend, enthält aber dennoch die normative Basis für internationale Menschenrechtsstandards.

Alle in der Erklärung enthaltenen Prinzipien haben über die Jahre hinweg rechtliche Verbindlichkeit erlangt. Man kann die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zusammenfassend als Grundsatzerklärung des Menschenrechtsparadigmas bezeichnen.

AUSZUG¹:

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

INTERNATIONALER PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

1 - Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, online im Internet <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> (30.11.2006).

Resolution 2200A (XXI) der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 1966, in Kraft getreten gemäß den Bestimmungen des Art 27 am 3. Jänner 1976, für Österreich in Kraft getreten am 7. Dezember 1978.

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte übernimmt einige der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formulierten (unverbindlichen) Prinzipien, die somit rechtliche Verbindlichkeit erlangen.

Der Pakt enthält kein ausdrückliches Verbot des Frauenhandels, wohl aber stellt er einige Verpflichtungen auf, deren Verletzung auf sexueller Ausbeutung von Frauen und anderen modernen Formen der Sklaverei und des Menschenhandels basiert.

AUSZUG²:

Teil III

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.
(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird:

2 - BGBl. Nr. 590/1978.

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

I) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,

II) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;

c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;

d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

(...)

Artikel 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;

2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;

3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit scha-

den, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

(...)

INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1966. In Kraft getreten gemäß den Bestimmungen des Art 49 am 23. März 1976, für Österreich in Kraft getreten am 7. Dezember 1978.

Der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte gibt in rechtlich verbindlicher Form einige der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Prinzipien wieder, so verbietet er die Sklaverei, Leibeigenschaft und den Sklavenhandel und statuiert ein grundsätzliches Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit.

AUSZUG³:

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Ein-

³ - BGBl. Nr. 591/1978.

klang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

- (3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,
- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Teil III

Artikel 6

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
(...)

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ih-

ren Formen sind verboten.
(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als »Zwangs- oder Pflichtarbeit« im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

- I) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
- II) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
- III) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- IV) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 9

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.
(...)

Artikel 10

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.
(...)

Artikel 12

(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.

(3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.

(4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 13

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

(...)

Artikel 23

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Ehe-

gatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Artikel 24

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(...)

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BESEITIGUNG ALLER FORMEN RASSISCHER DISKRIMINIERUNG

Resolution 2106 (XX) der Generalversammlung vom 21. Dezember 1965, in Kraft getreten am 4. Jänner 1969 gemäß den Bestimmungen des Art 19, für Österreich in Kraft getreten am 20. September 1972.

Dieses Übereinkommen richtet sich nicht direkt gegen Menschenhandel, jedoch gegen ihn begünstigende Faktoren wie rassistische Diskriminierung und Rassismus, die das Risiko für Opfer von Menschenhandel sowohl während des Verbringens in ein anderes Land als auch nach der Ankunft im Zielland erhöhen. Dies gilt natürlich ganz besonders für Opfer von sexueller Ausbeutung.

AUSZUG⁴:

Artikel 1

(1) In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „rassistische Diskriminierung“ jede

sich auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft gründende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, die Anerkennung, den Genuß oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in gleichberechtigter Weise im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens zu vereiteln oder zu beeinträchtigen.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen Bürgern und Nichtbürgern macht.

(3) Keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so auszulegen, als berühre sie auf irgendeine Weise die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern solche Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.

(4) Besondere Maßnahmen, die einzig zum Zweck einer angemessenen Entwicklung gewisser schutzbedürftiger rassischer oder ethnischer Gruppen oder Einzelpersonen getroffen werden, um ihnen den gleichen Genuß oder die gleiche Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern, gelten nicht als rassische Diskriminierung, sofern solche Maßnahmen nicht die Aufrechterhaltung getrennter Rechte für verschiedene rassische Gruppen zur Folge haben und sofern sie nicht aufrechterhalten werden, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten verurteilen die rassische Diskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassischen Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine Handlung und keine Praktik rassischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unternehmen und

b) sicherzustellen, daß alle öffentlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, gesamtstaatlicher und lokaler Art, im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

(...)

(2) Wenn die Umstände es erfordern, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und angemessenen Schutz gewisser rassischer Gruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit ihnen der volle und gleiche Genuß der Menschenrechte gewährleistet ist. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Falle die Aufrechterhaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene rassische Gruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.

(...)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE (GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION)

Resolution 429 (V) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1950, in Kraft getreten am 22. April 1954 gemäß den Bestimmungen des Art 43. In Österreich in Kraft getreten am 16. April 1955.

Dieses Übereinkommen ist das bedeutendste völkerrechtliche Instrument betreffend Flüchtlinge. Es ist die Grundlage für alle regionalen und nationalen rechtlichen Instrumente zu diesem Thema.

AUSZÜGE⁵:

Artikel 1 - Definition des Ausdrucks „Flüchtling“

A. Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer:

1. gemäß den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling angesehen worden ist.

Entscheidungen, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Zeit ihrer Tätigkeit über die Anerkennung als Flüchtling getroffen worden sind, werden nicht hindern, dass Personen, die die Bedingungen der Ziffer 2 dieses Abschnittes erfüllen, die Rechtsstellung von Flüchtlingen erhalten;

2. sich infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist.

B. 1. Unter den im Artikel 1, Abschnitt A, an-

geführten „vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen“ können im Sinne dieses Abkommens verstanden werden

a) Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder

b) Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind;

Jeder vertragschließende Staat wird im Zeitpunkte der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitrittes eine Erklärung abgeben, an welche der beiden Alternativen er sich hinsichtlich der Verpflichtungen, die er mit diesem Abkommen auf sich nimmt, für gebunden erachtet.

2. Jeder vertragschließende Staat, der die Alternative a) angenommen hat, kann jederzeit seine Verpflichtungen durch Annahme der Alternative b) erweitern, indem er hievon dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Mitteilung macht.

C. Dieses Abkommen wird auf eine Person, die unter die Bestimmungen des Abschnittes A fällt, nicht mehr angewendet werden, wenn sie

1. sich freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes gestellt hat; oder

2. die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat; oder

3. eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz ihres neuen Heimatlandes genießt; oder

4. sich freiwillig in dem Staat, den sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat, niedergelassen hat; oder

5. wenn die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und sie es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen.

Die Bestimmungen der Ziffer 5 sind nicht auf die in Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels genannten Flüchtlinge anzuwenden, wenn sie die Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr Heimatland aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen;

6. staatenlos ist und die Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen, sie daher in der Lage ist, in ihr früheres Aufenthaltsland zurückzukehren.

5 - BGBl. Nr. 55/1955.

Die Bestimmungen der Ziffer 6 sind jedoch auf die in Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels genannten Personen nicht anzuwenden, wenn sie die Inanspruchnahme des Schutzes durch ihr früheres Aufenthaltsland aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen.

D. Dieses Abkommen wird auf Personen keine Anwendung finden, die derzeit von anderen Organen oder Organisationen der Vereinten Nationen als dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Schutz oder Hilfe erhalten.

Wenn dieser Schutz oder diese Hilfe aus irgendeinem Grunde wegfällt, ohne dass die Stellung dieser Personen gemäß den bezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geregelt ist, so werden diese Personen ipso facto der Vorteile dieses Abkommens teilhaftig.

E. Dieses Abkommen wird auf Personen keine Anwendung finden, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie Aufenthalt genommen haben, als im Besitze aller Rechte und Pflichten angesehen werden, die mit dem Besitze der Staatsangehörigkeit dieses Landes verbunden sind.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind auf Personen nicht anwendbar, hinsichtlich derer ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, und zwar im Sinne jener internationalen Einrichtungen, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen gegen solche Verbrechen zu schaffen;
 - b) bevor sie als Flüchtlinge in das Gastland zugelassen wurden, ein schweres, nicht politisches Verbrechen begangen haben;
 - c) sich Handlungen schuldig gemacht haben, die sich gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten.
- (...)

ÜBEREINKOMMEN GEGEN FOLTER UND ANDERE GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE

Resolution 39/46 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1984, in Kraft getreten am 26. Juni 1987 gemäß den Bestimmungen des Art 27 (1), für Österreich in Kraft getreten am 28. August 1987 gemäß den Bestimmungen des Art 27 (2).

Dieses Übereinkommen kann in Situationen greifen, in denen Angehörige des öffentlichen Dienstes oder andere in amtlicher Eigenschaft handelnde Personen in schwere Formen von Misshandlung involviert sind.

AUSZÜGE⁶:

Teil 1

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen

⁶ - BGBl. Nr. 492/1987.

ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

2. Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

(...)

Artikel 3

(1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden.

(2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle massgeblichen Erwägungen einschliesslich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

(...)

1.2 Rechte der Frauen

UN-KONVENTION ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON DISKRIMINIERUNG DER FRAU (CEDAW)

Resolution 34/180 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1979, in Kraft getreten am 3. September 1981 gemäß den Bestimmungen des Art 27 Abs 1, für Österreich in Kraft getreten am 7. September 1982.

Diese UN-Konvention richtet sich nicht direkt gegen Frauenhandel, wohl aber gegen Diskriminierung und Rassismus, zwei Phänomene, die auf Frauenhandel massiv begünstigend wirken, da Frauen, die in ihrem eigenen Land diskriminiert werden, oft alles versuchen, um in einem anderen Land bessere Chancen zu

erhalten. Das gilt besonders für die Opfer von Frauenhandel zum Zweck der Prostitution.

AUSZÜGE⁷:

Die Vertragsstaaten dieser Konvention

(...)

unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstandes von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert,

besorgt darüber, daß dort, wo Armut herrscht, Frauen beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten benachteiligt werden,

(...)

in dem Bewußtsein, daß sich die traditionellen Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft und Familie wandeln müssen, wenn es zur vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau kommen soll,

(...)

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte

⁷ - BGBl. Nr. 443/1982.

und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck,

a)den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Verfassung oder in andere in Frage kommende Gesetze aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;

b)durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;

c)den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;

d)die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

e)alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;

f)alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

g)alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, daß alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.

(...)

Artikel 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Unterdrückung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

(...)

Teil II

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern in Bezug auf Erwerb, Wechsel oder Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen sie sicher, daß sich weder durch eine Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes im Laufe der Ehe automatisch die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese dadurch staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern in Bezug auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

Teil III

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie Männern zu gewähr-

leisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:
(...)

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt, um der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;
- b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
- c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf Beförderung, Arbeitsplatzsicherheit sowie alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Weiterbildung, einschließlich Lehrlingsausbildung, höhere Berufsausbildung und ständige Weiterbildung;
- d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung in Bezug auf gleichwertige Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
- e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand sowie im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Alter oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit, und ferner das Recht auf bezahlten Urlaub;
- f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfunktion.

2. Um eine Diskriminierung der Frau aus Gründen der Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

- a) zum - mit der Androhung von Sanktionen verbundenen - Verbot einer Entlassung oder

Kündigung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub sowie einer Diskriminierung aufgrund des Familienstands bei Entlassung oder Kündigung;

- b) Zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, der Rechte aufgrund des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
- c) Zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die Eltern eine Verbindung von Familienpflichten mit beruflichen Pflichten und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen, insbesondere durch die Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
- d) Zur Gewährung eines besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich für diese als schädlich erwiesen haben.

3. Rechtsvorschriften zum Schutz der in diesem Artikel erfaßten Bereiche werden in regelmäßigen Abständen an Hand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Gesundheitswesen, um Frauen zu den gleichen Bedingungen wie Männern Zugang zu den Gesundheitsfürsorgediensten, einschließlich der Dienste im Zusammenhang mit der Familienplanung zu gewährleisten.

(...)

Artikel 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um Frauen nach dem Gleichheitsgrundsatz dieselben Rechte wie

- Männern zu gewährleisten, insbesondere
- a) das Recht auf Familienbeihilfen;
 - b) das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen;
 - c) das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.

Teil IV

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.
(...)
4. Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und freie Wahl ihres Wohnsitzes und Aufenthaltsorts.

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten und gewährleisten insbesondere folgende Rechte auf der Grundlage der Gleichheit von Mann und Frau:
 - a) gleiches Recht auf Eheschließung;
 - b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
 - c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;
 - d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Angelegenheiten; in jedem Fall haben die Interessen der Kinder Vorrang;
 - e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl und Altersunterschiede ihrer Kinder und auf Zugang zu den zur Ausübung ihrer Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Mitteln;
 (...)

ERKLÄRUNG DER UNO-GENERALVERSAMMLUNG ÜBER DIE BESEITIGUNG DER GEWALT GEGEN FRAUEN VOM 20.12.1993

Resolution 48/104 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, beschlossen während der 85. Vollversammlung.

Dieses Dokument ist deswegen so wichtig und gleichzeitig interessant, weil es eine internationale Definition von Gewalt enthält. In Zusammenhang mit der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) gewinnt die Erklärung noch an Bedeutung, da diese jedenfalls zur Stärkung von Gleichberechtigung und Frauenrechten im allgemeinen beiträgt. Die Resolution war sozusagen die Antwort auf den politischen Druck von NGOs und Frauenrechtsorganisationen während der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Wien 1993. Sie ist das jüngste Beispiel für „soft law“, das sich gegen das Phänomen Gewalt auf internationaler Ebene stellt. Ein verbindlicher Vertrag existiert im amerikanischen Rechtsraum. Die „Konvention von Belem Do Pará“ oder „Inter-Amerikanische Konvention über die Verhinderung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt an Frauen“ wurde in Brasilien am 6. September 1994 angenommen und ist am 3. Mai 1995 in Kraft getreten.

AUSZÜGE⁸:

- Die Generalversammlung,
- 1) in der Erwägung, dass es dringend sicherzustellen gilt, dass die Rechte und Grundsätze in Bezug auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unversehrtheit und Würde aller Menschen allen Frauen zugute kommen,
 - 2) feststellend, dass diese Rechte und Grund-

⁸ - Im Internet abrufbar unter http://www.human-rights.ch/cms/upload/pdf/050330_erklarung_gg_gewalt.pdf (3.12.2006).

sätze in internationalen Rechtsakten verankert sind, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

3) in der Erwägung, dass die wirksame Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dazu beitragen wird, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und dass die in dieser Resolution enthaltene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diesen Prozess stärken und ergänzen wird,

4) mit Besorgnis feststellend, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau anerkannt wird, in denen ein Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

5) feststellend, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert, und besorgt darüber, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,

6) in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen un-gleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der massgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich

dem Mann unterzuordnen,

7) besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten, Ureinwohnerinnen, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte Frauen und weibliche Häftlinge, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in einem bewaffneten Konflikt, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

8) unter Hinweis auf die Schlussfolgerung in Ziffer 23 der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, worin es heisst, dass Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und in allen Einkommenschichten, Klassen und Kulturen vorkommt und dass dieser Einsicht umgehende und wirksame Massnahmen folgen müssen, um diese Art der Gewalt aus der Welt zu schaffen,

1) sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens für ein internationales Dokument empfahl, dass sich ausdrücklich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befasst,

2) mit Genugtuung über die Rolle, welche die Frauenbewegungen dabei spielen, verstärkte Aufmerksamkeit auf die Art, den Ernst und die Grössenordnung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu lenken,

3) beunruhigt darüber, dass die Möglichkeiten der Frauen, die rechtliche, soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erreichen, unter anderem auf Grund des endemischen und anhaltenden Vorkommens von Gewalt beschränkt sind,

4) in der Überzeugung, dass es in Anbetracht dieser Umstände notwendig ist, den Begriff der Gewalt gegen Frauen klar und umfassend zu definieren und klar festzuhalten, welche Rechte gewährleistet sein müssen, damit gegen Frauen gerichtete Gewalt gleich welcher Art ein Ende findet, und dass es eines Bekenntnisses der Staaten zu ihren Verantwortlichkeiten

sowie einer Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft insgesamt bedarf, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert nachdrücklich dazu auf, dass alles getan wird, damit sie allgemein bekannt gemacht und eingehalten wird:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck „Gewalt gegen Frauen“ jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschliesslich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, folgende Handlungen zu verstehen:

- a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschliesslich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt ausserhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;
- b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschliesslich Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution;
- c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

Artikel 3

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuss und den Schutz aller politischen wirtschaftlichen sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Leben;
- b) das Recht auf Gleichberechtigung;
- c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit;
- d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz;
- e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung;
 - 1) das Recht auf das erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit;
 - g) das Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen;
 - h) das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.

Artikel 4

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen und sollen zu diesem Zweck

- a) erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihr beizutreten oder etwaige Vorbehalte zurückzuziehen;
- b) die Anwendung von Gewalt gegen Frauen unterlassen;
- c) mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen begangen wurden;

d) im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sollen Zugang zum Justizsystem erhalten, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollen gerechte und wirksame Abhilfemassnahmen für den von den Frauen erlittenen Schaden vorsehen; die Staaten sollen ausserdem die Frauen über ihr Recht aufklären, durch die Inanspruchnahme solcher Mechanismen eine Wiedergutmachung zu erhalten;

e) die Möglichkeit erwägen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt zu fördern, oder in bereits bestehende Pläne dahin gehende Bestimmungen aufzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Beitrags, den nichtstaatliche Organisationen leisten können, insbesondere solche, die sich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befassen;

f) umfassende Vorbeugungsmassnahmen und alle sonstigen gesetzlichen, politischen, administrativen und kulturellen Massnahmen ausarbeiten, die den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt fördern, und sicherstellen, dass es nicht infolge von Rechtsvorschriften, die geschlechtsspezifische Erwägungen ausser acht lassen, bei der praktischen Anwendung oder im Zuge anderer Interventionen zu einer erneuten Viktimisierung der Frau kommt;

g) darauf hinwirken, soweit dies nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, dass gewährleistet ist, dass weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Kinder Hilfe von Fachleuten erhalten, wie beispielsweise Rehabilitation, Hilfe bei der Betreuung und beim Unterhalt der Kinder, Behandlung, Beratung sowie gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, Einrichtungen und Programme samt Unterstützungsstrukturen, und alle sonstigen geeigneten Massnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und ihre körperliche und seelische

Rehabilitation zu fördern;

h) in den Staatshaushalt angemessene Mittel für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

i) Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Polizeibeamte und Beamte, die für die Anwendung der Politiken zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine Ausbildung erhalten, die sie für die Bedürfnisse der Frau sensibilisiert;

j) alle geeigneten Massnahmen treffen, insbesondere im Bildungswesen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen herbeizuführen und Vorurteile, überkommene Gepflogenheiten und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen;

k) die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluss geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugungs- und Abhilfemassnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen;

l) Massnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen, die besonders leicht Opfer von Gewalt werden;

m) in die nach einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vorzulegenden Berichte auch Angaben über Gewalt gegen Frauen und über die zur Durchführung dieser Erklärung ergriffenen Massnahmen aufnehmen;

n) die Ausarbeitung geeigneter Richtlinien fördern, um mit dazu beizutragen, dass die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden;

o) die wichtige Rolle der Frauenbewegung und

nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Linderung des Problems der Gewalt gegen Frauen anerkennen;

p) die Tätigkeit der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen erleichtern und fördern und mit ihnen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten;

q) die zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen gegebenenfalls in ihre Programme aufzunehmen.

1.3 Rechte der Migrantinnen und Migranten

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER RECHTE ALLER WANDERARBEITNEHMER UND IHRER FAMILIENANGEHÖRIGEN

Resolution 45/158 der Generalversammlung vom 18.12.1990, in Kraft getreten am 01.07.2003. Österreich hat die Konvention bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert, sie ist daher in Österreich noch nicht in Kraft.

Dieses Übereinkommen enthält Definitionen für „Wanderarbeitnehmer“ und „ihre Familienmitglieder“ und setzt internationale Standards für ihre Behandlung. Die Konvention betrachtet Wanderarbeitnehmende nicht nur als Arbeitskräfte, sondern nimmt auf ihre Eigenschaften als Teil eines sozialen Gefüges und als Mitglied einer Familie Rücksicht. Wanderarbeitnehmenden werden in der Konvention fundamentale Rechte zuerkannt, sie werden als speziell gefährdete Gruppe angesehen, die besonderer Aufmerksamkeit und eines besonderen Schutzes bedarf.

Die Konvention versucht sowohl der Ausbeu-

tung der Wanderarbeitnehmenden und deren Familienangehörigen vorzubeugen als auch illegale Menschenströme zwischen verschiedenen Staaten zu beenden, indem sie allgemein anerkannte internationale Standards zum Schutz von Wanderarbeitnehmenden und ihren Familienangehörigen setzt. Es werden alle Aspekte der Migration berücksichtigt, angefangen vom Verlassen des Heimatstaates bis zur Rückkehr dorthin.

Das wirklich Innovative an der Konvention ist jedoch, dass sie allen Wanderarbeitnehmenden und deren Familienangehörigen fundamentale Menschenrechte zuerkennt. Reguläre MigrantInnen genießen einige zusätzliche Rechte gegenüber irregulären MigrantInnen (das sind solche ohne Aufenthaltstitel). Allein das Faktum, dass MigrantInnen ohne Aufenthaltstitel nicht mehr als „illegal“, sondern als „irregulär“ bezeichnet werden, verdient Beachtung. Auch diesen irregulären Wanderarbeitnehmenden sowie deren Familienangehörigen stehen fundamentale Menschenrechte zu (Art. 8-35).

Basierend auf dem Prinzip der Gleichbehandlung und der Nicht-Diskriminierung genießen Wanderarbeitnehmende eine Serie von Rechten- das Recht auf Leben, gleiche Arbeitsbedingungen wie nationale Arbeitnehmende des Landes, in dem sie leben, die Freiheit der Berufswahl, Bewegungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und persönliche Integrität und Sicherheit. Außerdem stehen ihnen das Recht auf Leistungen des nationalen Gesundheitssystems, Bildung, das Recht auf Familienwiedervereinigung und Eigentumsrechte zu.

Außerdem wird in der Konvention auch eine Reihe von Verboten aufgestellt, darunter das Verbot der brutalen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung wie Sklaverei, Zwangsarbeit, willkürliche Eigentumseingriffe, Arrest, Willkür in Angelegenheiten der Justiz, die Abnahme oder Zerstörung von persönlichen Dokumenten, Massenausweisungen und Diskriminierung am Arbeitsplatz.

Die Konvention vervollständigt das ILO-Über-

einkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter vom 1.7.1949 betreffend die Migration der Arbeitnehmer und das ILO Übereinkommen Nr. 143 über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen) aus dem Jahre 1975 über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer aus 1975.

AUSZÜGE⁹:

Teil I

Geltung und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Diese Konvention gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Alter, wirtschaftlichen Verhältnissen, Vermögen, Familienstand, Geburt oder sonstigem Stand.

2. Diese Konvention gilt für die gesamte Dauer der Wanderung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die die Vorbereitung der Wanderung, die Ausreise, die Durchreise und die gesamte Zeit des Aufenthalts und der Tätigkeit gegen Entgelt im Beschäftigungsstaat sowie die Rückkehr in den Herkunftsstaat oder in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts umfasst.

Artikel 2

Im Sinne dieser Konvention

1. bezeichnet der Ausdruck „Wanderarbeitnehmer“ jede Person, die in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, eine

9 - Eine Übersetzung findet sich auf der homepage des Deutschen Instituts für Menschenrechte unter <http://www.december18.net/g-conventie.pdf> (3.12.2006).

Tätigkeit gegen Entgelt ausüben wird, ausübt oder ausgeübt hat;

2. a) bezeichnet der Ausdruck „Grenzgänger“ einen Wanderarbeitnehmer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin im Nachbarstaat hat, in den er in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt;

b) bezeichnet der Ausdruck „Saisonarbeiter“ einen Wanderarbeitnehmer, dessen Arbeit naturgemäß von saisonalen Bedingungen abhängig ist und daher nicht ganzjährig ausgeübt wird;

c) bezeichnet der Ausdruck „Seeleute“, der Fischer einschließt, Wanderarbeitnehmer, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, das in einem Staat, dessen Staatsangehörige sie nicht sind, registriert ist;

d) bezeichnet der Ausdruck „Arbeitnehmer auf der Offshore-Anlage“ einen Wanderarbeitnehmer, der auf einer Offshore-Anlage beschäftigt ist, die unter die Gerichtsbarkeit eines Staates fällt, dessen Staatsangehöriger er nicht ist;

e) bezeichnet der Ausdruck „reisender Arbeitnehmer“ einen Wanderarbeitnehmer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat und wegen der Art seiner Arbeit für eine kurze Zeit in einen anderen Staat oder andere Staaten reisen muss;

f) bezeichnet der Ausdruck „projektgebundener Arbeitnehmer“ einen Wanderarbeitnehmer, der für eine bestimmte Dauer in einem Beschäftigungsstaat zugelassen worden ist, um ausschließlich an einem bestimmten Projekt zu arbeiten, das von seinem Arbeitgeber in dem Staat durchgeführt wird;

g) bezeichnet der Ausdruck „für eine bestimmte Beschäftigung zugelassener Arbeitnehmer“ einen Wanderarbeitnehmer, der

i) von seinem Arbeitgeber für eine bestimmte befristete Dauer in einen Beschäftigungsstaat entsandt worden ist, um einen bestimmten Auftrag oder eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen, oder

ii) für eine bestimmte befristete Dauer eine Arbeit übernimmt, die fachliche, kaufmännische oder sonstige hochspezialisierte Kenntnisse erfordert,

iii) auf Wunsch seines Arbeitgebers im Beschäftigungsstaat für eine bestimmte befristete Dauer eine vorübergehende oder kurzfristige Tätigkeit übernimmt;
 und der verpflichtet ist, den Beschäftigungsstaat entweder bei Ablauf seiner genehmigten Aufenthaltsdauer oder früher zu verlassen, wenn er nicht mehr den bestimmten Auftrag oder die bestimmte Aufgabe erfüllt oder die anfängliche Tätigkeit nicht mehr ausübt;
 h) bezeichnet der Ausdruck „Selbständiger“ einen Wanderarbeitnehmer, der eine Tätigkeit gegen Entgelt nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausübt und seinen Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bezieht, wobei er normalerweise allein oder zusammen mit seinen Familienangehörigen arbeitet, und jeden anderen Wanderarbeitnehmer, der nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates oder nach zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften als Selbständiger anerkannt ist.

Artikel 4

Im Sinne dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck „Familienangehörige“ die Personen, die mit Wanderarbeitnehmern verheiratet sind oder mit ihnen Beziehungen unterhalten, die nach den anzuwenden Rechtsvorschriften der Ehe vergleichbare Wirkungen haben, sowie ihre unterhaltsberechtigten Kinder und sonstige unterhaltsberechtigzte Personen, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften oder nach den anzuwendenden zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften zwischen den betreffenden Staaten als Familienangehörige anerkannt sind.

Artikel 5

Im Sinne dieser Konvention gelten Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen
 a) als Personen, die über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status geregelt ist, wenn sie nach dem Recht des Beschäftigungsstaates und nach den internationale Übereinkünften, deren Vertragspartei dieser Staat ist, die Erlaubnis haben, in den Beschäf-

tigungsstaat einzureisen, sich dort aufzuhalten und eine Tätigkeit gegen Entgelt auszuüben.
 b) als Personen, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, wenn sie die nach Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen.

PROTOKOLL GEGEN DIE SCHLEUSUNG VON MIGRANTEN AUF DEM LAND-, SEE- UND LUFTWEG, IN ERGÄNZUNG DES ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Anlage III zur Resolution 55/25 der Generalversammlung vom 15. November 2000, beschlossen in der 55. Tagung in Genf, in Kraft getreten am 18. Jänner 2004, gemäß den Bestimmungen des Art 22.

Dieses Protokoll enthält eine Definition für Schlepperei (Schleusung von Migranten), um sie vom Menschenhandel, den das andere Protokoll in Ergänzung der Konvention der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität betrifft (siehe unten), abzugrenzen.

AUSZÜGE¹⁰:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 - Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es, die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern und dabei gleichzeitig die Rechte der geschleusten Migranten zu schützen.

10 - Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, online unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/ga55vol1-ann2.pdf> (Stand 12.3.2007).

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck „Schleusung von Migranten“ die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;
- b) bezeichnet der Ausdruck „illegale Einreise“ das Überschreiten von Grenzen, ohne die notwendigen Anforderungen für die legale Einreise in den Aufnahmestaat zu erfüllen;
- c) bezeichnet der Ausdruck „gefälschtes Reise- oder Identitätsdokument“ ein Reise- oder Identitätsdokument,
 - I) das von jemand anderem als einer Person oder Stelle, die rechtmäßig befugt ist, das Reise- oder Identitätsdokument im Namen eines Staates anzufertigen oder auszustellen, als Fälschung angefertigt oder in substantzieller Weise verändert wurde oder
 - II) das auf Grund falscher Angaben, durch Korruption, Nötigung oder auf andere unrechtmäßige Weise unbefugt ausgestellt oder erlangt wurde oder
 - III) das von einer Person benutzt wird, die nicht der rechtmäßige Inhaber ist;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Schiff“ alle Arten von Wasserfahrzeugen, einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, Flottenhilfsschiffen und sonstigen einem Staat gehörenden oder von ihm betriebenen Schiffen, die derzeit im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen.

1.4 Rechte der Kinder und Jugendlichen

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Resolution 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989, in Kraft getreten am 2. September 1990 gemäß den Bestimmungen des Art 49, in Österreich in Kraft getreten am 9. Jänner 1993.

Das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist das wichtigste Übereinkommen zum Schutz von Minderjährigen. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, Kinder vor jeder Form der Ausbeutung, sei sie wirtschaftlich oder sexuell, zu schützen und Kinderhandel zu bekämpfen.

Diese Verpflichtungen werden im Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention noch spezifiziert. Das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verpflichtet die Vertragsstaaten „alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ zu beseitigen.

Als „Kinder“ werden in diesen Konventionen alle Personen unter 18 Jahren definiert.

AUSZÜGE¹¹:

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind

11 - BGBl. Nr. 7/1993.

jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.
(...)

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, daß das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

(...)

Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

(...)

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, daß dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, daß die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage alle verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, daß die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und daß, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben,

b) erkennen an, daß die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, daß das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in

diesem Rahmen sicherzustellen, daß die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

(...)

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen,

seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
(...)

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den

Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

FAKULTATIVPROTOKOLL VOM 25. MAI 2000 ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN, DIE KINDERPROSTITUTION UND DIE KINDERPORNOGRAFIE

Resolution 54/263 der Generalversammlung vom 25. Mai 2000, in Kraft getreten am 18. Jänner 2002, für Österreich in Kraft getreten am 6. Juni 2004.

Das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention enthält Definitionen für den „Verkauf von Kindern“, „Kinderprostitution“ und „Kinderpornografie“. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, Handlungen in diesem Zusammenhang zu pönalisieren und zu bestrafen. Es schreibt die Bestrafung nicht nur für die Personen vor, die Kinder zu Zwecken sexueller Ausbeutung, Organhandel oder Zwangsarbeit verkaufen wollen oder in ein anderes Land verbringen (also die direkt in den Kinderhandel verwickelten Personen), sondern auch für diejenigen Personen, die die Kinder zu den oben genannten Zwecken missbrauchen. Zusätzlich geht das Zusatzprotokoll auf die speziellen Schutzbedürfnisse und Rechte von kindlichen Opfern ein und schreibt den Vertragsstaaten vor, rechtliche und andere Hilfseinrichtungen für die Opfer zur Verfügung zu stellen. Bei jeder Berührung des Kindes mit dem nationalen Strafrechtssystem muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Die Kinder müssen auch die nötige medizinische, psychologische, logistische und

finanzielle Unterstützung erhalten, um sie zu rehabilitieren und reintegrieren.

Für die Interpretation des Fakultativprotokolls müssen immer die leitenden Prinzipien der Kinderrechtskonvention herangezogen werden, also die Prinzipien der Nicht-Diskriminierung, des größtmöglichen Vorteils für das Kind und der Mitwirkung des Kindes.

Das Protokoll erwähnt auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und einer informierten Öffentlichkeit als wichtige Bestandteile bei der Bekämpfung dieser Form der grenzüberschreitenden Kriminalität.

AUSZÜGE¹²:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie nach Massgabe dieses Protokolls.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
- c) „Kinderpornografie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht

erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:

(I) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke

- a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
- b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
- c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

(II) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;

b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;

c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.

2. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mittäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.

3. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.

4. Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Massnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen.

(...)

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen,

¹² - BGBl. III Nr. 93/2004.

indem sie insbesondere

a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;

b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;

c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;

d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;

e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;

f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;

g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.

(...)

ILO-ÜBEREINKOMMEN NR. 182 VOM 17.6.1999 ÜBER DAS VERBOT UND UNVERZÜGLICHE MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DER SCHLIMMSTEN FORMEN DER KINDERARBEIT

Konvention der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, angenommen während der 87. Tagung in Genf im Jahr 1999, in Kraft getreten am 19. November 2000. Österreich ratifizierte die Konvention am 4.12.2001.

Dieses Übereinkommen gehört zu den Kern dokumenten der ILO; es zählt die schlimmsten Formen der Kinderarbeit auf und steht mit einigen anderen, rechtlich verbindlichen und nicht verbindlichen ILO-Dokumenten in Zusammenhang.

Das Übereinkommen zielt ausdrücklich darauf ab, Millionen von Kindern aus jeder Form der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, Prostitution und Pornografie und jegliche Arbeit, die geeignet ist, der Moral, Gesundheit oder Sicherheit des Kindes zu schaden, zu befreien. Es konzentriert sich darauf, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu bekämpfen. Als Kinder werden, ganz im Sinne der Definition der UN-Kinderrechtskonvention, wieder alle Personen unter 18 Jahren verstanden.

Das Übereinkommen ruft zu internationaler Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Beistand auf, um die Bestimmungen der Konvention tatsächlich umsetzen zu können. Speziell Unterstützung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Armutsbekämpfung und Bildung wird verlangt.

AUSZÜGE¹³:

Artikel 1

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

(...)

13 - Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, im Internet unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm> (3.12.2006).

1.5 Moderne Sklaverei

SKLAVEREIABKOMMEN

Beschlossen durch den Völkerbund und unterzeichnet in Genf am 25. September 1926, in Kraft getreten am 9. März 1927 gemäß den Bestimmungen des Art 12. Österreich hat die Konvention am 19. August 1927 ratifiziert. Die Konvention wurde am 23. Oktober 1953 durch ein UN-Protokoll geändert, die geänderte Konvention trat am 7. Dezember 1953 gemäß den Bestimmungen des Art III in Kraft.

Diese vom Völkerbund beschlossene Konvention ist das erste internationale Dokument, das „Sklaverei“ und „Sklavenhandel“ definiert und die Mitgliedsstaaten zur Abschaffung und Bekämpfung der Sklaverei verpflichtet.

In den Jahren zwischen 1815 und 1957 wurden geschätzte 300 internationale Abkommen zur Bekämpfung der Sklaverei abgeschlossen, unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Unterdrückung des weißen Sklavenhandels von 1910, die Erklärung zur Abschaffung des Sklavenhandels von 1915, das Sklavereiabkommen von 1926, die UN-Menschenhandelskonvention und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956.

AUSZÜGE¹⁴:

Artikel 1

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung

14 - Eine deutsche Übersetzung der Konvention findet sich im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_311_37/index.html (4.12.2006).

einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.

2. Sklavenhandel umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

(...)

Artikel 5

Die hohen vertragschliessenden Teile erkennen an, dass die Anwendung der Zwangsarbeit oder der Arbeitspflicht ernste Folgen haben kann, und verpflichten sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete, durch zweckmässige Massnahmen zu verhüten, dass die Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht der Sklaverei ähnliche Verhältnisse herbeiführt.

Es besteht Einverständnis darüber:

1. dass vorbehaltlich der nachstehend in Ziffer 2 enthaltenen Übergangsbestimmungen Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht nur zu öffentlichen Zwecken verlangt werden kann,

2. dass die hohen vertragschliessenden Teile in Gebieten, wo Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht zu anderen als zu öffentlichen Zwecken noch besteht, sich bemühen werden, dieser Übung in zunehmendem Masse und so rasch als möglich ein Ende zu machen, und dass diese Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht, solange sie noch besteht, nur ausnahmsweise gegen eine angemessene Entschädigung und unter der Bedingung Anwendung finden wird, dass kein Wechsel des gewöhnlichen Wohnsitzes verlangt werden darf,

3. dass in jedem Falle die Zentralbehörden des betreffenden Gebietes die Verantwortung für die Anwendung der Zwangsarbeit oder der Arbeitspflicht tragen sollen.

(...)

ZUSATZÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ABSCHAFFUNG DER SKLAVEREI, DES SKLAVENHANDELS UND SKLAVEREIÄHNLICHER EINRICHTUNGEN UND PRAKTIKEN

Resolution 608(XXI) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 30. April 1956, in Kraft getreten am 30. April 1957 gemäß den Bestimmungen des Art 13. Österreich ist dem Zusatzübereinkommen am 7. Oktober 1963 beigetreten.

Dieses Zusatzübereinkommen enthält eine Liste von sklaverieähnlichen Institutionen und Praktiken um die Bemühungen zur Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklaverieähnlicher Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene intensivieren zu können. Diese Konvention ist bis heute das wichtigste internationale Instrument zur Abschaffung von Sklaverei, Sklavenhandel und sklaverieähnlichen Praktiken.

AUSZÜGE¹⁵:

Teil I - Sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens trifft alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der folgenden Einrichtungen und Praktiken oder den Verzicht darauf herbeizuführen, soweit sie noch bestehen und ohne Rücksicht darauf, ob sie unter die in Artikel 1 des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Sklavereiabkommens enthaltene Begriffsbestimmung fallen:

¹⁵ - Eine deutsche Übersetzung des Übereinkommens findet sich im Internet unter http://www.gesetze.ch/SR/0.311.371/0.311.371_000.htm (4.12.2006).

a. Schuldknechtschaft, d. h. eine Rechtsstellung oder eine Lage, die dadurch entsteht, dass ein Schuldner als Sicherheit für eine Schuld seine persönlichen Dienstleistungen oder diejenigen einer von ihm abhängigen Person verpfändet, wenn der in angemessener Weise festgesetzte Wert dieser Dienstleistungen nicht zur Tilgung der Schuld dient oder wenn diese Dienstleistungen nicht sowohl nach ihrer Dauer wie auch nach ihrer Art begrenzt und bestimmt sind;

b. Leibeigenschaft, d. h. die Stellung einer Person, die durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung verpflichtet ist, auf einem einer anderen Person gehörenden Grundstück zu leben und zu arbeiten und dieser Person bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Dienste zu leisten, ohne seine Stellung selbständig ändern zu können;

c. Einrichtungen und Praktiken, durch die (I) eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder eine andere Person oder Personengruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird,

(II) der Ehemann einer Frau, seine Familie oder seine Sippe berechtigt ist, sie gegen Entgelt oder in anderer Weise an eine andere Person abzutreten, (III) eine Frau beim Tode ihres Ehemannes an eine andere Person vererbt werden kann;

d. Einrichtungen oder Praktiken, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher unter achtzehn Jahren von seinen Eltern oder einem Elternteil oder seinem Vormund entgeltlich oder unentgeltlich einer anderen Person übergeben werden, in der Absicht, das Kind oder den Jugendlichen oder seine Arbeitskraft auszunutzen.

Artikel 2

Um den in Artikel 1 Buchstabe c erwähnten Einrichtungen und Praktiken ein Ende zu bereiten, verpflichten sich die Vertragsstaaten, dort, wo es angebracht erscheint, ein angemessenes Mindestalter zur Eheschließung festzusetzen sowie die Anwendung von Verfahren zu begünstigen, wonach die Zustimmung

beider Ehegatten vor einer zuständigen zivilen oder religiösen Behörde frei zum Ausdruck gebracht werden kann, sowie die Eintragung der Eheschließungen zu fördern.

Teil II - Sklavenhandel

Artikel 3

1. Die Beförderung oder der Versuch der Beförderung von Sklaven aus einem Land in ein anderes, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln sie erfolgt, oder die Teilnahme daran soll eine strafbare Handlung nach den Gesetzen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sein; Personen, die einer solchen strafbaren Handlung überführt werden, sollen sehr schwer bestraft werden.

2. a. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen Massnahmen, um Schiffe und Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen dürfen, an der Beförderung von Sklaven zu hindern und um Personen, die solcher Handlungen oder der Benutzung nationaler Flaggen für diesen Zweck schuldig werden, zu bestrafen.

b. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen Massnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Häfen, Flugplätze und Küsten nicht zur Beförderung von Sklaven benutzt werden.

3. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens tauschen Informationen aus, um die praktische Koordinierung der von ihnen zur Bekämpfung des Sklavenhandels getroffenen Massnahmen sicherzustellen, und unterrichten einander über jeden Fall von Sklavenhandel und jeden Versuch, eine strafbare Handlung dieser Art zu begehen, der zu ihrer Kenntnis gelangt.

(...)

Teil III - Sklaverei und sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken

Artikel 6

1. Die Versklavung einer Person oder die Anstiftung einer Person, sich oder eine von ihr abhängige Person durch Aufgabe der Freiheit

in Sklaverei zu geben, oder der Versuch dazu oder die Teilnahme daran oder die Beteiligung an einer Verabredung zur Durchführung solcher Handlungen soll eine strafbare Handlung nach den Gesetzen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sein; Personen, die solcher strafbarer Handlungen überführt werden, werden bestraft.

2. Vorbehaltlich des einleitenden Absatzes des Artikels 1 findet Absatz 1 des vorliegenden Artikels auch Anwendung auf die Anstiftung einer Person, sich oder eine von ihr abhängige Person in eine sklavereiähnliche Stellung zu geben, die auf einer der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen oder Praktiken beruht, auf jeden Versuch, solche Handlungen zu begehen, auf die Teilnahme daran und auf die Beteiligung an einer Verabredung zur Durchführung solcher Handlungen.

Teil IV - Begriffsbestimmungen

Artikel 7

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- a) „Sklaverei“, wie in dem Sklavereiabkommen von 1926 bestimmt wird, die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden, und „Sklave“ eine Person in einer solchen Rechtsstellung oder Lage;
- b) „eine Person in sklavereiähnlicher Stellung“ eine Person in einer Rechtsstellung oder Lage, die auf einer der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen oder Praktiken beruht;
- c) „Sklavenhandel“ jeden Akt der Festnahme, des Erwerbs oder der Veräußerung einer Person in der Absicht, sie zum Sklaven zu machen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu tauschen; jede Handlung zur Veräußerung einer zum Verkauf oder Tausch erworbenen Person durch Verkauf oder Tausch und ganz allgemein jeden Akt des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln sie erfolgt.
(...)

ILO - ÜBEREINKOMMEN NR. 29 ÜBER ZWANGS- ODER PFLICHTARBEIT, 1930

Angenommen am 28. Juni 1930 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in der 14. Tagung 1930, in Kraft getreten am 1. Mai 1932 gemäß den Bestimmungen des Art 28, durch Österreich ratifiziert am 7. Juni 1960.

Dies ist das erste internationale Übereinkommen, das eine Definition für Zwangs- oder Pflichtarbeit enthält.

AUSZÜGE¹⁶:

Artikel 2

1) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

2) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten jedoch nicht 1 Dieses Übereinkommen ist am 1. Mai 1932 in Kraft getreten.

- a) jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient,
- b) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehört,
- c) jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, jedoch unter der Bedingung, daß diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und daß der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder priva-

¹⁶ - Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, online im Internet unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc029.htm> (4.12.2006).

ten Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird, d) jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung, Hungersnot, Erdbeben, verheerende Menschen- und Viehseuchen, plötzliches Auftreten von wilden Tieren, Insekten- oder Pflanzenplagen, und überhaupt in allen Fällen, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung bedroht ist, e) kleinere Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können, unter der Voraussetzung, daß die Bevölkerung oder ihre unmittelbaren Vertreter berechtigt sind, sich über die Notwendigkeit der Arbeiten zu äußern. (...)

ILO ÜBEREINKOMMEN NR. 105 ÜBER DIE ABSCHAFFUNG DER ZWANGSARBEIT, 1957

Angenommen am 25. Juni 1957 durch die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in der 40. Tagung, in Kraft getreten am 17. Jänner 1959 gemäß den Bestimmungen des Art 4, ratifiziert durch Österreich am 5. März 1958.

Dieses Übereinkommen stellt die Verpflichtung auf, jede Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und wirksame Maßnahmen zu deren vollständiger Abschaffung zu ergreifen.

AUSZÜGE¹⁷:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

17 - Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, online im Internet unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc105.htm> (4.12.006).

(...)

hat zur Kenntnis genommen, daß das Übereinkommen über die Sklaverei, 1926, bestimmt, daß zweckmäßige Maßnahmen ergriffen werden sollen, um zu verhüten, daß die Pflicht- oder Zwangsarbeit der Sklaverei ähnliche Zustände herbeiführt, und daß das Zusätzliche Übereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Gepflogenheiten, 1956, die völlige Abschaffung der Schuldknechtschaft und der Leibeigenschaft vorsieht,

Artikel 1

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden

- a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;
- b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
- c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
- d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;
- e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

Artikel 2

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, wirksame Maßnahmen zur sofortigen und vollständigen Abschaffung der in Artikel 1 dieses Übereinkommens bezeichneten Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifen.

(...)

1.6 Menschenhandel und die Ausbeutung in der Prostitution

KONVENTION ZUR BESEITIGUNG DES MENSCHENHANDELS UND DER AUSNUTZUNG DER PROSTITUTION ANDERER

Resolution 317 (IV) der Generalversammlung vom 2. Dezember 1949, in Kraft getreten am 25. Juli 1951 gemäß den Bestimmungen des Art 24. Es ist weder in Österreich, noch in Deutschland oder der Schweiz in Kraft.

Dieses Dokument behandelt ausschließlich den Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution und enthält keinerlei Abgrenzung zwischen dem Begriff „Menschenhandel“ und dem Begriff der „Ausbeutung der Prostitution“. Die Konvention war von Anfang an umstritten und wurde lediglich von 74 Staaten unterzeichnet, weder von Österreich noch Deutschland oder der Schweiz. Jedoch beschlossen einige Vertragsstaaten nach der Ratifizierung ihre Bordelle zu schließen und die Ausbeutung der Prostitution zu kriminalisieren, während sie das Recht, freiwillig der Prostitution nachzugehen, anerkannten.

Es gibt leider keine deutsche Übersetzung dieser Konvention, daher hier die englische Fassung:

CONVENTION FOR THE SUPPRESSION OF THE TRAFFIC IN PERSONS AND OF THE EXPLOITATION OF THE PROSTITUTION OF OTHERS

AUSZÜGE¹⁸:

Preamble

Whereas prostitution and the accompanying evil of the traffic in persons for the purpose of prostitution are incompatible with the dignity and worth of the human person and endanger the welfare of the individual, the family and the community, Whereas, with respect to the suppression of the traffic in women and children, the following international instruments are in force:

(...)

Now therefore

The Contracting parties

Hereby agree as hereinafter provided

Article 1

The Parties to the present Convention agree to punish any person who, to gratify the passions of another:

- (1) Procures, entices or leads away, for purposes of prostitution, another person, even with the consent of that person;
- (2) Exploits the prostitution of another person, even with the consent of that person.

Article 2

The Parties to the present Convention further agree to punish any person who:

- (1) Keeps or manages, or knowingly finances or takes part in the financing of a brothel;
- (2) Knowingly lets or rents a building or other place or any part thereof for the purpose of the prostitution of others.

¹⁸ - Online im Internet unter <http://www.ohchr.org/english/law/trafficpersons.htm> (3.3.2007).

Article 6

Each Party to the present Convention agrees to take all the necessary measures to repeal or abolish any existing law, regulation or administrative provision by virtue of which persons who engage in or are suspected of engaging in prostitution are subject either to special registration or to the possession of a special document or to any exceptional requirements for supervision or notification.

Article 16

The Parties to the present Convention agree to take or to encourage, through their public and private educational, health, social, economic and other related services, measures for the prevention of prostitution and for the rehabilitation and social adjustment of the victims of prostitution and of the offences referred to in the present Convention.

Article 17

The Parties to the present Convention undertake, in connection with immigration and emigration, to adopt or maintain such measures as are required, in terms of their obligations under the present Convention, to check the traffic in persons of either sex for the purpose of prostitution.

In particular they undertake:

- (1) To make such regulations as are necessary for the protection of immigrants or emigrants, and in particular, women and children, both at the place of arrival and departure and while en route;
- (2) To arrange for appropriate publicity warning the public of the dangers of the aforesaid traffic;
- (3) To take appropriate measures to ensure supervision of railway stations, airports, seaports and en route, and of other public places, in order to prevent international traffic in persons for the purpose of prostitution;
- (4) To take appropriate measures in order that the appropriate authorities be informed of the arrival of persons who appear, prima facie, to be the principals and accomplices in or victims of such traffic.

Article 18

The Parties to the present Convention undertake, in accordance with the conditions laid down by domestic law, to have declarations taken from aliens who are prostitutes, in order to establish their identity and civil status and to discover who has caused them to leave their State. The information obtained shall be communicated to the authorities of the State of origin of the said persons with a view to their eventual repatriation.

Article 19

The Parties to the present Convention undertake, in accordance with the conditions laid down by domestic law and without prejudice to prosecution or other action for violations there under and so far as possible:

- (1) Pending the completion of arrangements for the repatriation of destitute victims of international traffic in persons for the purpose of prostitution, to make suitable provisions for their temporary care and maintenance;
- (2) To repatriate persons referred to in article 18 who desire to be repatriated or who may be claimed by persons exercising authority over them or whose expulsion is ordered in conformity with the law. Repatriation shall take place only after agreement is reached with the State of destination as to identity and nationality as well as to the place and date of arrival at frontiers. Each Party to the present Convention shall facilitate the passage of such persons through its territory.

Where the persons referred to in the preceding paragraph cannot themselves repay the cost of repatriation and have neither spouse, relatives nor guardian to pay for them, the cost of repatriation as far as the nearest frontier or port of embarkation or airport in the direction of the State of origin shall be borne by the State where they are in residence, and the cost of the remainder of the journey shall be borne by the State of origin.

Article 20

The Parties to the present Convention shall, if they have not already done so, take the necessary measures for the supervision of employment agencies in order to prevent persons seeking employment, in particular women and children, from being exposed to the danger of prostitution.

**PROTOKOLL ZUR VERHÜTUNG,
BEKÄMPFUNG UND BESTRAFUNG DES
MENSCHENHANDELS, INSBESONDERE
DES FRAUEN- UND KINDERHANDELS, IN
ERGÄNZUNG DES ÜBEREINKOMMENS
DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN DIE
GRENZÜBERSCHREITENDE ORGANISIERTE
KRIMINALITÄT**

Anlage II zur Resolution 55/25 der Generalversammlung vom 15. November 2000, beschlossen in der 55. Tagung in Genf, in Kraft getreten am 25. Dezember 2003 gemäß den Bestimmungen des Art 17, in Österreich in Kraft getreten am 30.12.2005.

Mit der Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 errichtete die UN-Generalversammlung ein Ad Hoc Komitee bestehend aus allen Mitgliedsstaaten, mit dem Ziel eine internationale Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und drei Zusatzprotokolle zu erarbeiten. Die erste Tagung des Ad Hoc Komitees fand von 19. bis 29. Jänner 1999 in Wien statt. Das Protokoll wurde während der Millenniumstagung im November 2000 von der UN-Generalversammlung beschlossen und im Dezember 2000 in Palermo im Rahmen einer Tagung zur Unterzeichnung aufgelegt. Es ist das erste rechtlich verbindliche UNO-Dokument zu grenzüberschreitender Kriminalität. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, vier Straftatbestände in ihre nationalen Rechtsordnungen aufzunehmen: die Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Korruption und Rechtsbehinderung.

Es wird beschrieben, wie Staaten die Zusammenarbeit in Bereichen wie Auslieferung, gegenseitiger Rechtshilfe, Prozesstransfer und gemeinsamen Erhebungen verbessern können. Das Dokument enthält ebenso Bestimmungen über Zeugen- und Opferschutz und den Schutz des legalen Marktes vor Störungen durch kriminelle Vereinigungen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich auch zu verstärkter Unterstützung der Entwicklungsländer im Kampf gegen die organisierte Kriminalität.

Dem Protokoll wurden zwei Fakultativprotokolle betreffend tiefgehende Maßnahmen zur Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel mit Frauen und Kindern zur sexuellen Ausbeutung beigefügt. Ein drittes Protokoll über illegale Herstellung und Handel mit Feuerwaffen ist vor kurzem in Kraft getreten.

Die Protokolle betreffend Menschenhandel moderne Formen der Sklaverei- und Schlepperei sollen dazu beitragen, die Bemühungen zur Bekämpfung dieser Praktiken auf internationaler Ebene zu verstärken.

Das Menschenhandelsprotokoll enthält eine neue Definition von Menschenhandel und verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschenhandel als Straftatbestand in ihre Rechtsordnung aufzunehmen. Ziele dieses Protokolls sind die Prävention aller mit Menschenhandel in Zusammenhang stehenden Handlungen - mit speziellem Augenmerk auf Frauen und Kinder - Opferschutz und Opferhilfe unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte, Intensivierung der Kooperation zwischen den Vertragsstaaten. Das Menschenhandelsprotokoll berücksichtigt einerseits das Bedürfnis, Menschenhandel zu kriminalisieren und andererseits dem Schutz der Rechte der Opfer gerecht zu werden.

Das Protokoll enthält eine sehr weite Definition von Menschenhandel, die sowohl Gewaltausübung als auch Nötigung einschließt und anerkennt, dass auch andere Faktoren eng mit dem Phänomen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung verknüpft sind bzw. dieses beeinflussen können (z.B. Freiheitsentzug, Leibeigenschaft und Fremdkontrolle des

Einkommens, Alter, Verletzlichkeit...). Außerdem wird festgehalten, dass die Einwilligung des Opfers irrelevant für die Strafbarkeit der Täter ist.

AUSZÜGE¹⁹:

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, erklärend, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ein umfassendes internationales Vorgehen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern erfordern, das unter anderem Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur Bestrafung der Händler und zum Schutz der Opfer dieses Handels umfasst, namentlich durch den Schutz ihrer international anerkannten Menschenrechte, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwar eine Reihe internationaler Übereinkünfte vorhanden sind, die Regelungen und praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, enthalten, dass es jedoch keine allgemein gültige Übereinkunft gibt, die alle Aspekte des Menschenhandels erfasst, besorgt darüber, dass in Ermangelung einer solchen Übereinkunft Personen, die besonders leicht Opfer des Menschenhandels werden, über keinen ausreichenden Schutz verfügen werden, unter Hinweis auf die Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998, in der die Versammlung beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und unter anderem die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft zur

Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zu erörtern, überzeugt, dass die Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität durch eine internationale Übereinkunft zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, für die Bekämpfung dieses Verbrechens von Nutzen sein wird, sind wie folgt übereingekommen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 - Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es,

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, wobei Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
- b) die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und zu unterstützen und
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele zu fördern.

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;

19 - BGBl. Nr. 220/2005.

- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
 - c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
 - d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren.
- (...)

II. Schutz der Opfer des Menschenhandels

Artikel 6 - Hilfe und Schutz für die Opfer des Menschenhandels

- 1) In geeigneten Fällen und soweit dies nach seinem innerstaatlichen Recht möglich ist, schützt jeder Vertragsstaat die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels, indem er unter anderem bestimmt, dass Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel nicht öffentlich sind.
- 2) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechts- oder Verwaltungsordnung Maßnahmen vorsieht, durch die den Opfern des Menschenhandels in geeigneten Fällen
 - a) Informationen über die maßgeblichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegeben werden;
 - b) Hilfe gewährt wird, damit ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise vorgetragen und behandelt werden können, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.
- 3) Jeder Vertragsstaat erwägt die Durchführung von Maßnahmen, die die körperliche, seelische und soziale Gesundheit der Opfer des Menschenhandels ermöglichen, so auch in geeigneten Fällen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in

Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft, und insbesondere die Bereitstellung von

- a) angemessener Unterkunft;
 - b) Beratung und Information für die Opfer des Menschenhandels, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte, in einer für sie verständlichen Sprache;
 - c) medizinischer, psychologischer und materieller Hilfe und
 - d) Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.
- 4) Jeder Vertragsstaat berücksichtigt bei der Anwendung dieses Artikels das Alter, das Geschlecht und die besonderen Bedürfnisse der Opfer des Menschenhandels, vor allem die besonderen Bedürfnisse von Kindern, namentlich was angemessene Unterkunft, Bildung und Betreuung angeht.
- 5) Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, für die körperliche Sicherheit der Opfer des Menschenhandels zu sorgen, während sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.
- 6) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechtsordnung Maßnahmen vorsieht, die den Opfern des Menschenhandels ermöglichen, Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen.
- Artikel 7 - Rechtsstellung der Opfer des Menschenhandels in den Aufnahmestaaten**
- 1) Zusätzlich zu den nach Artikel 6 zu treffenden Maßnahmen erwägt jeder Vertragsstaat, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es den Opfern des Menschenhandels erlauben, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.
 - 2) Bei der Durchführung des Absatzes 1 berücksichtigt jeder Vertragsstaat in angemessener Weise humanitäre und persönliche Faktoren.
- Artikel 8 - Rückführung der Opfer des Menschenhandels**
- 1) Der Vertragsstaat, dessen Staatsangehö-

rigkeit ein Opfer des Menschenhandels besitzt oder in dem die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

2) Führt ein Vertragsstaat ein Opfer des Menschenhandels in einen Vertragsstaat zurück, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder in dem sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erfolgt die Rückführung unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit dieser Person und des Standes jeglichen Gerichtsverfahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, und erfolgt vorzugsweise freiwillig.

3) Auf Ersuchen eines aufnehmenden Vertragsstaats prüft ein ersuchter Vertragsstaat ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung, ob eine Person, die ein Opfer des Menschenhandels ist, seine Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besaß.

4) Um die Rückführung eines Opfers des Menschenhandels, das über keine ordnungsgemäßen Ausweispapiere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder in dem sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, damit einverstanden, auf Verlangen des aufnehmenden Vertragsstaats die erforderlichen Reisedokumente oder sonstigen Genehmigungen

auszustellen, damit diese Person in sein Hoheitsgebiet reisen und wiedereinreisen kann.

5) Dieser Artikel lässt die Rechte, die den Opfern des Menschenhandels durch das innerstaatliche Recht des aufnehmenden Vertrags-

staats gewährt werden, unberührt.

6) Dieser Artikel lässt die anwendbaren zwei- oder mehrseitigen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, die insgesamt oder teilweise die Rückführung der Opfer des Menschenhandels regeln, unberührt.

III. Verhütung, Zusammenarbeit und andere Maßnahmen

Artikel 9 - Verhütung des Menschenhandels

1) Die Vertragsstaaten legen umfassende Leitlinien, Programme und andere Maßnahmen fest, um

a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und

b) die Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kinder, davor zu schützen, dass sie erneut zu Opfern werden.

2) Die Vertragsstaaten sind bestrebt, Maßnahmen wie Forschung, Information und Kampagnen in den Massenmedien sowie soziale und wirtschaftliche Initiativen zu ergreifen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen.

3) Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel festgelegten Leitlinien, Programme und anderen Maßnahmen umfassen gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft.

4) Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken Maßnahmen, auch durch zwei- oder mehrseitige Zusammenarbeit, um die Umstände zu lindern, auf Grund deren Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, besonders leicht Opfer des Menschenhandels werden, wie etwa Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit (...)

1.7 Prävention, Schutz und Beistand

UNHCHR EMPFEHLUNGEN UND RICHTLINIEN ZU MENSCHENRECHTEN UND MENSCHENHANDEL

Angenommen durch das Amt des Hohen Kommissars der UN für Menschenrechte, dem Wirtschafts- und Sozialrat als Anhang zum Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte (E/2002/68/Add.1).

Leider gibt es keine deutsche Übersetzung dieser Empfehlungen und Richtlinien, daher hier die englische Version:

AUSZÜGE OHNE FUSSNOTEN²⁰:

Die Empfehlungen und Richtlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel sind als Anhang 1 einem Bericht Mary Robinsons, UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, angefügt worden. Sie zielen auf die Implementierung einer menschenrechtlichen Perspektive bei der Schaffung von nationalen, regionalen und internationalen Bestimmungen gegen Menschenhandel ab.

Die Empfehlungen und Richtlinien bilden den Rahmen für die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR). Die Hochkommissarin empfiehlt internationalen Organisationen, sich im Kampf gegen Menschenhandel und beim Opferschutz an die Empfehlungen und Richtlinien zu halten. Diese wurden entwickelt, um einen praktischen, rechteorientierten Leitfaden zur Prävention von Menschenhandel zu liefern. Ihre Entwick-

20 - Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, online im Internet unter <http://www.un.org.yu/download/63/263-UN%20Principles%20and%20Guidelines%20on%20Human%20Rights%20and%20Human%20Trafficking.pdf> (Stand 17.3.2007).

lung begann im Jahr 2000 als Antwort auf den klaren Bedarf an einem solchen Leitfaden für das Menschenhandelsproblem.

Recommended Principles on Human Rights and Human Trafficking

The primacy of human rights

- 1) The human rights of trafficked persons shall be at the centre of all efforts to prevent and combat trafficking and to protect, assist and provide redress to victims.
- 2) States have a responsibility under international law to act with due diligence to prevent trafficking, to investigate and prosecute traffickers and to assist and protect trafficked persons.
- 3) Anti-trafficking measures shall not adversely affect the human rights and dignity of persons, in particular the rights of those who have been trafficked, and of migrants, internally displaced persons, refugees and asylum-seekers.

Preventing trafficking

- 4) Strategies aimed at preventing trafficking shall address demand as a root cause of trafficking.
- 5) States and intergovernmental organizations shall ensure that their interventions address the factors that increase vulnerability to trafficking, including inequality, poverty and all forms of discrimination.
- 6) States shall exercise due diligence in identifying and eradicating public-sector involvement or complicity in trafficking. All public officials suspected of being implicated in trafficking shall be investigated, tried and, if convicted, appropriately punished.

Protection and assistance

- 7) Trafficked persons shall not be detained, charged or prosecuted for the illegality of their entry into or residence in countries of transit and destination, or for their involvement in unlawful activities to the extent that such involvement is a direct consequence of their

situation as trafficked persons.

8) States shall ensure that trafficked persons are protected from further exploitation and harm and have access to adequate physical and psychological care. Such protection and care shall not be made conditional upon the capacity or willingness of the trafficked person to cooperate in legal proceedings.

9) Legal and other assistance shall be provided to trafficked persons for the duration of any criminal, civil or other actions against suspected traffickers. States shall provide protection and temporary residence permits to victims and witnesses during legal proceedings.

10) Children who are victims of trafficking shall be identified as such. Their best interests shall be considered paramount at all times. Child victims of trafficking shall be provided with appropriate assistance and protection. Full account shall be taken of their special vulnerabilities, rights and needs.

11) Safe (and, to the extent possible, voluntary) return shall be guaranteed to trafficked persons by both the receiving State and the State of origin. Trafficked persons shall be offered legal alternatives to repatriation in cases where it is reasonable to conclude that such repatriation would pose a serious risk to their safety and/or to the safety of their families.

Criminalization, punishment and redress (...)

Recommended Guidelines on Human Rights and Human Trafficking

Guideline 1: Promotion and protection of human rights

Violations of human rights are both a cause and a consequence of trafficking in persons. Accordingly, it is essential to place the protection of all human rights at the centre of any measures taken to prevent and end trafficking. Anti trafficking measures should not adversely affect the human rights dignity of persons and, in particular, the rights of those who have been trafficked, migrants, internally displaced

persons, refugees and asylum-seekers.

States and, where applicable, intergovernmental and non-governmental organizations, should consider:

1) Taking steps to ensure that measures adopted for the purpose of preventing and combating trafficking in persons do not have an adverse impact on the rights and dignity of persons, including those who have been trafficked.

2) Consulting with judicial and legislative bodies, national human rights institutions and relevant sectors of civil society in the development, adoption, implementation and review of anti-trafficking legislation, policies and programmes.

3) Developing national plans of action to end trafficking. This process should be used to build links and partnerships between governmental institutions involved in combating trafficking and/or assisting trafficked persons and relevant sectors of civil society.

4) Taking particular care to ensure that the issue of gender-based discrimination is addressed systematically when anti-trafficking measures are proposed with a view to ensuring that such measures are not applied in a discriminatory manner.

5) Protecting the right of all persons to freedom of movement and ensuring that anti-trafficking measures do not infringe upon this right.

6) Ensuring that anti-trafficking laws, policies, programmes and interventions do not affect the right of all persons, including trafficked persons, to seek and enjoy asylum from persecution in accordance with international refugee law, in particular through the effective application of the principle of non-refoulement.

7) Establishing mechanisms to monitor the human rights impact of anti-trafficking laws, policies, programmes and interventions. Consideration should be given to assigning this role to independent national human rights institutions where such bodies exist. Non-governmental organizations working with trafficked persons should be encouraged to participate in monitoring and evaluating the human rights impact

of anti-trafficking measures.

8) Presenting detailed information concerning the measures that they have taken to prevent and combat trafficking in their periodic reports to the United Nations human rights treaty-monitoring bodies.

9) Ensuring that bilateral, regional and international cooperation agreements and other laws and policies concerning trafficking in persons do not affect the rights, obligations or responsibilities of States under international law, including human rights law, humanitarian law and refugee law.

10) Offering technical and financial assistance to States and relevant sectors of civil society for the purpose of developing and implementing human rights-based anti-trafficking strategies.

Guideline 2: Identification of trafficked persons and traffickers

(...)

Guideline 3: Research, analysis, evaluation and dissemination

(...)

Guideline 4: Ensuring an adequate legal framework

The lack of specific and/or adequate legislation on trafficking at the national level has been identified as one of the major obstacles in the fight against trafficking. There is an urgent need to harmonize legal definitions, procedures and cooperation at the national and regional levels in accordance with international standards. The development of an appropriate legal framework that is consistent with relevant international instruments and standards will also play an important role in the prevention of trafficking and related exploitation.

States should consider:

1) Amending or adopting national legislation in accordance with international standards so that the crime of trafficking is precisely defined in national law and detailed guidance is provided as to its various punishable elements. All practices covered by the definition

of trafficking such as debt bondage, forced labour and enforced prostitution should also be criminalized.

2) Enacting legislation to provide for the administrative, civil and, where appropriate, criminal liability of legal persons for trafficking offences in addition to the liability of natural persons. Reviewing current laws, administrative controls and conditions relating to the licensing and operation of businesses that may serve as cover for trafficking such as marriage bureaux, employment agencies, travel agencies, hotels and escort services.

3) Making legislative provision for effective and proportional criminal penalties (including custodial penalties giving rise to extradition in the case of individuals). Where appropriate, legislation should provide for additional penalties to be applied to persons found guilty of trafficking in aggravating circumstances, including offences involving trafficking in children or offences committed or involving complicity by State officials.

4) Making legislative provision for confiscation of the instruments and proceeds of trafficking and related offences. Where possible, the legislation should specify that the confiscated proceeds of trafficking will be used for the benefit of victims of trafficking. Consideration should be given to the establishment of a compensation fund for victims of trafficking and the use of confiscated assets to finance such a fund.

5) Ensuring that legislation prevents trafficked persons from being prosecuted, detained or punished for the illegality of their entry or residence or for the activities they are involved in as a direct consequence of their situation as trafficked persons.

6) Ensuring that the protection of trafficked persons is built into anti-trafficking legislation, including protection from summary deportation or return where there are reasonable grounds to conclude that such deportation or return would represent a significant security risk to the trafficked person and/or her/his family.

7) Providing legislative protection for trafficked persons who voluntarily agree to cooperate with law enforcement authorities, including protection of their right to remain lawfully within the country of destination for the duration of any legal proceedings.

8) Making effective provision for trafficked persons to be given legal information and assistance in a language they understand as well as appropriate social support sufficient to meet their immediate needs. States should ensure that entitlement to such information, assistance and immediate support is not discretionary but is available as a right for all persons who have been identified as trafficked.

9) Ensuring that the right of trafficking victims to pursue civil claims against alleged traffickers is enshrined in law.

10) Guaranteeing that protections for witnesses are provided for in law.

11) Making legislative provision for the punishment of public sector involvement or complicity in trafficking and related exploitation.

Guideline 5: Ensuring an adequate law enforcement response
(....)

Guideline 6: Protection and support for trafficked persons

The trafficking cycle cannot be broken without attention to the rights and needs of those who have been trafficked. Appropriate protection and support should be extended to all trafficked persons without discrimination. States and, where applicable, intergovernmental and non-governmental organizations, should consider:

1) Ensuring, in cooperation with non-governmental organizations, that safe and adequate shelter that meets the needs of trafficked persons is made available. The provision of such shelter should not be made contingent on the willingness of the victims to give evidence in criminal proceedings. Trafficked persons should not be held in immigration detention centres, other detention facilities or vagrant houses.

2) Ensuring, in partnership with non-govern-

mental organizations, that trafficked persons are given access to primary health care and counselling. Trafficked persons should not be required to accept any such support and assistance and they should not be subject to mandatory testing for diseases, including HIV/AIDS.

3) Ensuring that trafficked persons are informed of their right of access to diplomatic and consular representatives from their State of nationality. Staff working in embassies and consulates should be provided with appropriate training in responding to requests for information and assistance from trafficked persons. These provisions would not apply to trafficked asylum-seekers.

4) Ensuring that legal proceedings in which trafficked persons are involved are not prejudicial to their rights, dignity or physical or psychological well-being.

5) Providing trafficked persons with legal and other assistance in relation to any criminal, civil or other actions against traffickers/exploiters. Victims should be provided with information in a language that they understand.

6) Ensuring that trafficked persons are effectively protected from harm, threats or intimidation by traffickers and associated persons. To this end, there should be no public disclosure of the identity of trafficking victims and their privacy should be respected and protected to the extent possible, while taking into account the right of any accused person to a fair trial. Trafficked persons should be given full warning, in advance, of the difficulties inherent in protecting identities and should not be given false or unrealistic expectations regarding the capacities of law enforcement agencies in this regard.

7) Ensuring the safe and, where possible, voluntary return of trafficked persons and exploring the option of residency in the country of destination or third-country resettlement in specific circumstances (e.g. to prevent reprisals or in cases where re-trafficking is considered likely).

8) In partnership with non-governmental organizations, ensuring that trafficked persons who

do return to their country of origin are provided with the assistance and support necessary to ensure their well-being, facilitate their social integration and prevent re-trafficking. Measures should be taken to ensure the provision of appropriate physical and psychological health care, housing and educational and employment services for returned trafficking victims.

Guideline 7: Preventing trafficking

Strategies aimed at preventing trafficking should take into account demand as a root cause. States and intergovernmental organizations should also take into account the factors that increase vulnerability to trafficking, including inequality, poverty and all forms of discrimination and prejudice. Effective prevention strategies should be based on existing experience and accurate information.

States, in partnership with intergovernmental and non-governmental organizations and where appropriate, using development cooperation policies and programmes, should consider:

- 1) Analysing the factors that generate demand for exploitative commercial sexual services and exploitative labour and taking strong legislative, policy and other measures to address these issues.
- 2) Developing programmes that offer livelihood options, including basic education, skills training and literacy, especially for women and other traditionally disadvantaged groups.
- 3) Improving children’s access to educational opportunities and increasing the level of school attendance, in particular by girl children.
- 4) Ensuring that potential migrants, especially women, are properly informed about the risks of migration (e.g. exploitation, debt bondage and health and security issues, including exposure to HIV/AIDS) as well as avenues available for legal, non-exploitative migration.
- 5) Developing information campaigns for the general public aimed at promoting awareness of the dangers associated with trafficking. Such campaigns should be informed by an understanding of the complexities surrounding trafficking and of the reasons why individuals may make

potentially dangerous migration decisions.

6) Reviewing and modifying policies that may compel people to resort to irregular and vulnerable labour migration. This process should include examining the effect on women of repressive and/or discriminatory nationality, property, immigration, emigration and migrant labour laws.

7) Examining ways of increasing opportunities for legal, gainful and non-exploitative labour migration. The promotion of labour migration by the State should be dependent on the existence of regulatory and supervisory mechanisms to protect the rights of migrant workers.

8) Strengthening the capacity of law enforcement agencies to arrest and prosecute those involved in trafficking as a preventive measure. This includes ensuring that law enforcement agencies comply with their legal obligations.

9) Adopting measures to reduce vulnerability by ensuring that appropriate legal documentation for birth, citizenship and marriage is provided and made available to all persons.

Guideline 8: Special measures for the protection and support of child victims of trafficking

The particular physical, psychological and psychosocial harm suffered by trafficked children and their increased vulnerability to exploitation require that they be dealt with separately from adult trafficked persons in terms of laws, policies, programmes and interventions. The best interests of the child must be a primary consideration in all actions concerning trafficked children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies. Child victims of trafficking should be provided with appropriate assistance and protection and full account should be taken of their special rights and needs.

States and, where applicable, intergovernmental and non-governmental organizations, should consider, in addition to the measures outlined under Guideline 6:

1) Ensuring that definitions of trafficking in children in both law and policy reflect their need for special safeguards and care, including appropriate legal protection. In particular, and in accordance with the Palermo Protocol, evidence of deception, force, coercion, etc. should not form part of the definition of trafficking where the person involved is a child.

2) Ensuring that procedures are in place for the rapid identification of child victims of trafficking.

3) Ensuring that children who are victims of trafficking are not subjected to criminal procedures or sanctions for offences related to their situation as trafficked persons.

4) In cases where children are not accompanied by relatives or guardians, taking steps to identify and locate family members. Following a risk assessment and consultation with the child, measures should be taken to facilitate the reunion of trafficked children with their families where this is deemed to be in their best interest.

5) In situations where the safe return of the child to his or her family is not possible, or where such return would not be in the child's best interests, establishing adequate care arrangements that respect the rights and dignity of the trafficked child.

6) In both the situations referred to in the two paragraphs above, ensuring that a child who is capable of forming his or her own views enjoys the right to express those views freely in all matters affecting him or her, in particular concerning decisions about his or her possible return to the family, the views of the child being given due weight in accordance with his or her age and maturity.

7) Adopting specialized policies and programmes to protect and support children who have been victims of trafficking. Children should be provided with appropriate physical, psycho-social, legal, educational, housing and health-care assistance.

8) Adopting measures necessary to protect the rights and interests of trafficked children

at all stages of criminal proceedings against alleged offenders and during procedures for obtaining compensation.

9) Protecting, as appropriate, the privacy and identity of child victims and taking measures to avoid the dissemination of information that could lead to their identification.

10) Taking measures to ensure adequate and appropriate training, in particular legal and psychological training, for persons working with child victims of trafficking.

Guideline 9: Access to remedies

Trafficked persons, as victims of human rights violations, have an international legal right to adequate and appropriate remedies. This right is often not effectively available to trafficked persons as they frequently lack information on the possibilities and processes for obtaining remedies, including compensation, for trafficking and related exploitation. In order to overcome this problem, legal and other material assistance should be provided to trafficked persons to enable them to realize their right to adequate and appropriate remedies.

States and, where applicable, intergovernmental and non-governmental organizations, should consider:

1) Ensuring that victims of trafficking have an enforceable right to fair and adequate remedies, including the means for as full a rehabilitation as possible. These remedies may be criminal, civil or administrative in nature.

2) Providing information as well as legal and other assistance to enable trafficked persons to access remedies. The procedures for obtaining remedies should be clearly explained in a language that the trafficked person understands.

3) Making arrangements to enable trafficked persons to remain safely in the country in which the remedy is being sought for the duration of any criminal, civil or administrative proceedings.

Guideline 10: Obligations of peacekeepers, civilian police and humanitarian and diplomatic personnel
(...)

Guideline 11: Cooperation and coordination between States and regions

TEIL 2: MENSCHENHANDEL UND SEXUELLE AUSBEUTUNG EUROPÄISCHE STRATEGIEN

“ 2.1 Der regionale rechtliche Rahmen

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION (KONSOLIDIERTE FASSUNG) TITEL VI: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE POLIZEILICHE UND JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Auf der Homepage der Europäischen Kommission finden sich die wichtigsten Dokumente der EU betreffend Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung (http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/crime/trafficking/fsj_crime_human_trafficking_de.htm). Auf der Homepage wird außerdem betont, dass Menschenhandel im Recht der EU nicht lediglich als Vergehen zur sexuellen oder gewerbsmäßigen Ausbeutung von Personen definiert wird, sondern eine fundamentale Verletzung der Menschenrechte darstellt. Artikel 5 Abs 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Teil der Europäischen Verfassung werden sollte, erklärt: „Menschenhandel ist verboten“.

Ein hohes Maß an organisierter Kriminalität und eine große Bandbreite an illegalen Handlungen in mehreren Staaten (Herkunfts-, Transit- oder Zielländer) sind kennzeichnend für den Menschenhandel. Verschiedene Maßnahmen sind erforderlich - einschließlich präventive Maßnahmen, angemessener Schutz und angemessene Unterstützung von Opfern, die strafrechtliche Behandlung der sexuellen Gewalt in allen ihren Formen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Strafverfolgung und

justitiellen Zusammenarbeit.

Auch der Vertrag der Europäischen Union erwähnt den Menschenhandel und Vergehen an Kindern sogar ausdrücklich.

AUSZÜGE²¹:

Artikel 29

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Mass an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen

entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhuetet und bekaempft. Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhuetung und Bekämpfung der - organisierten oder nicht-organisierten - Kriminalitaet, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenueber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer - engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zustaendiger Behoerden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europaeischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;

- engeren Zusammenarbeit der Justizbehorden sowie anderer zustaendiger Behoerden der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstaben a bis d und Artikel 32;

- Annaeherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

21 - Im Internet abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/htm/C_2002325DE.000501.html (6.12.2006).

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält (zum ersten Mal in der Geschichte) die gesamte Bandbreite persönlicher, bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte aller EU-Bürgerinnen und Bürger und Menschen mit Wohnsitz in einem EU-Land in einem einheitlichen Text. Diese Rechte werden sechs Bereichen zugeordnet: Würde, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Recht. Sie basieren zum Großteil auf den fundamentalen Rechten und Freiheiten des Übereinkommens für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Rates, den Verfassungstraditionen der einzelnen Mitgliedstaaten, der Sozialcharta des Europarates und anderen internationalen Übereinkommen.

Angenommen durch den Europarat in Nizza am 7.-9. Dezember 2000.

AUSZÜGE²²:

Artikel 5

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Menschenhandel ist verboten.

22 - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, (2000/C 364/01), online im Internet http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (6.12.2006).

ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS WARSCHAU, 16. MAI 2005

Die Konvention ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Seit den späten 1980er-Jahren hat der Europarat einiges im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels unternommen. Die ersten Initiativen waren vor allem darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu wecken und waren handlungsorientiert.

Die Konvention stellt vor allem den Opferschutz in der Vordergrund und betont die Notwendigkeit, die Rechte der Opfer zu wahren, da Menschenhandel immer eine Verletzung der Menschenrechte und der Würde und Integrität der Opfer darstellt. Sie zielt natürlich auch auf Prävention und die Verfolgung von Tätern ab. Die Konvention berücksichtigt alle Formen des Menschenhandels, sei er grenzüberschreitend oder nicht. Sie kann auch auf alle Opfer angewendet werden- Frauen, Kinder, Männer – und auch alle Zwecke sind erfasst: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, etc. Außerdem sieht die Konvention einen unabhängigen Überwachungsmechanismus vor, der die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sicherstellen soll. In diesem Dokument spielt die Organisation der Zivilgesellschaft eine tragende Rolle im Zusammenhang mit Prävention und Opferschutz. Deswegen ruft es zur verstärkten Zusammenarbeit von Regierungen, NGOs und der Zivilgesellschaft auf.

AUSZÜGE²³:

Kapitel 1 - Zweck, Geltungsbereich, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

- (1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,
- a) den Menschenhandel unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau zu verhüten und zu bekämpfen;
 - b) die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zu schützen, einen umfassenden Rahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie der Zeugen und Zeuginnen unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau auszuarbeiten sowie wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen;
 - c) die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern.
- (2) Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Artikel 2 - Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet auf alle Formen des Menschenhandels Anwendung, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht.

Artikel 3 - Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder

23 - Vertragssammlung des Europarates Nr. 197, online abrufbar unter http://www.coe.int/T/E/human_rights/trafficking/PDF_Conv_197_Trafficking_German.pdf (6.12.2006).

sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status sicherzustellen.

Artikel 4 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;

b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter lit. a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter lit. a genannten Mittel angewendet wurde;

c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter lit. a genannten Mittel angewendet wurde;

d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ eine Person unter achtzehn Jahren;

e) bezeichnet der Ausdruck „Opfer“ eine natürliche Person, die dem Menschenhandel nach der Begriffsbestimmung in diesem Artikel ausgesetzt ist.

Kapitel II - Verhütung, Zusammenarbeit und sonstige Maßnahmen

Artikel 5 - Verhütung des Menschenhandels

(1) Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen für

die Aufnahme oder Verstärkung der innerstaatlichen Koordination zwischen den verschiedenen Stellen, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zuständig sind.

(2) Jede Vertragspartei legt wirksame politische Konzepte und Programme fest und/oder verstärkt diese, um Menschenhandel unter anderem durch folgende Mittel zu verhüten: Forschung, Informations-, Bewusstseins-schärfungs- und Bildungskampagnen, soziale und wirtschaftliche Initiativen und Schulung, insbesondere für Personen, die gefährdet sind, Opfer zu werden, sowie für Berufsgruppen, die mit Menschenhandel befasst sind.

(3) Bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung aller in Abs. 2 genannten politischen Konzepte und Programme fördert jede Vertragspartei einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz, wendet Gender Mainstreaming an und berücksichtigt die Bedürfnisse der Kinder.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen geeigneten Maßnahmen, um Migration auf legalem Wege zu ermöglichen, insbesondere durch die Verbreitung genauer Informationen durch die zuständigen Stellen über die Bedingungen für eine legale Einreise und den legalen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

(5) Jede Vertragspartei trifft besondere Maßnahmen, um die Gefahr, dass Kinder Opfer werden, zu verringern, insbesondere durch Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder.

(6) Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel festgelegten Maßnahmen beziehen gegebenenfalls nichtstaatliche Organisationen, andere in Betracht kommende Organisationen und sonstige Teile der Zivilgesellschaft ein, die sich für die Verhütung des Menschenhandels und den Schutz oder die Unterstützung der Opfer einsetzen.

Artikel 6 - Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken

Um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von

Frauen und Kindern, begünstigt, trifft oder verstärkt jede Vertragspartei gesetzgeberische, administrative, erzieherische, soziale, kulturelle oder sonstige Maßnahmen, die Folgendes einschließen:

- a) Forschung zu bewährten Praktiken, Methoden und Strategien;
- b) die Schärfung des Bewusstseins für die Verantwortung und wichtige Rolle, die den Medien und der Zivilgesellschaft dabei zukommt, die Nachfrage als eine der Grundursachen des Menschenhandels zu erkennen;
- c) gezielte Informationskampagnen, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von - unter anderem - Behörden und politischen Entscheidungsträgern;
- d) vorbeugende Maßnahmen einschließlich in den Schulunterricht einbezogener Erziehungsprogramme für Buben und Mädchen, in denen die Unannehmbarkeit und die verheerenden Folgen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie die Bedeutung der Gleichstellung von Mann und Frau und der Würde und Unversehrtheit des Menschen vermittelt werden.

Artikel 7 - Maßnahmen an den Grenzen

- (1) Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen betreffend den freien Personenverkehr verstärken die Vertragsparteien so weit wie möglich die Grenzkontrollen, die zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels erforderlich sind.
- (2) Jede Vertragspartei trifft gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmern betriebenen Beförderungsmittel für die Begehung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten benutzt werden.
- (3) Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmer, einschließlich Beförderungsunternehmen und Besitzer oder Betreiber aller Arten von Beförderungsmitteln, sich dessen zu ver-

gewissern, dass alle beförderten Personen im Besitz der für die Einreise in den Aufnahmestaat erforderlichen Reisedokumente sind.

- (4) Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihrem internen Recht die erforderlichen Maßnahmen, um im Fall eines Verstoßes gegen die in Abs. 3 festgelegte Verpflichtung Sanktionen vorzusehen.
- (5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit ihrem internen Recht zu ermöglichen, dass Personen, die an der Begehung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beteiligt sind, die Einreise verweigert wird oder dass deren Visa für ungültig erklärt werden.
- (6) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzkontrollbehörden, indem sie unter anderem direkte Nachrichtenverbindungen einrichten und aufrechterhalten.
- (...)

Kapitel III – Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau

Artikel 10 - Identifizierung als Opfer

- (1) Jede Vertragspartei stützt ihre zuständigen Behörden mit Personen aus, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer, einschließlich Kinder, geschult und qualifiziert sind, und stellt sicher, dass die verschiedenen Behörden sowohl untereinander als auch mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, damit die Opfer in einem Verfahren, das der besonderen Situation von Frauen und Kindern als Opfern gebührend Rechnung trägt, als solche identifiziert werden und, wenn angebracht, nach Maßgabe des Artikels 14 Aufenthaltstitel erhalten.
- (2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um die Opfer als solche zu identifizieren, ge-

gegebenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Hilfsorganisationen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Person nicht aus ihrem Hoheitsgebiet entfernt wird, wenn die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass sie Opfer von Menschenhandel ist, bis die Maßnahmen zur Identifizierung der Person als Opfer einer Straftat im Sinne des Artikels 18 von den zuständigen Behörden abgeschlossen sind; die Vertragsparteien stellen ferner sicher, dass die Person die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannte Unterstützung erhält.

(3) Wenn das Alter des Opfers nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist es als Kind zu betrachten und sind ihm bis zur Feststellung seines Alters besonderem Schutzmaßnahmen zu gewähren.

(4) Sobald ein unbegleitete Kind als Opfer identifiziert wurde, wird jede Vertragspartei

- a) die Vertretung des Kindes durch einen Vormund, eine Organisation oder eine Behörde sicherstellen, die zum Wohle des Kindes handeln;
- b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Identität und Nationalität festzustellen;
- c) alle Anstrengungen unternehmen, um seine Familie ausfindig zu machen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

(...)

Artikel 12 - Unterstützung der Opfer

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer bei ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung. Eine derartige Unterstützung umfasst zumindest

- a) Gewährleistung von Bedingungen unter denen ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist, durch Maßnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe;
- b) Zugang zu medizinischer Notversorgung;
- c) erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetschdienste;
- d) Beratung und Information, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur

Verfügung stehenden Dienste, in einer für sie verständlichen Sprache;

e) Unterstützung, damit ihre Rechte und Interessen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und behandelt werden können;

f) Zugang zum Bildungswesen für Kinder.

(2) Jede Vertragspartei berücksichtigt gebührend die Bedürfnisse der Opfer nach Schutz und Sicherheit.

(3) Ferner stellt jede Vertragspartei die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Opfer zur Verfügung, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, über keine ausreichenden Mittel verfügen und Hilfe benötigen.

(4) Jede Vertragspartei legt die Regeln fest, nach denen Opfern, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung gewährt wird.

(5) Jede Vertragspartei trifft gegebenenfalls nach Maßgabe ihres internen Rechts Maßnahmen für eine Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen oder sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung von Opfern einsetzen.

(6) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einem Opfer gewährte Unterstützung nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge oder Zeugin aufzutreten, abhängig gemacht wird.

(7) Für die Durchführung dieses Artikels stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Dienste in beiderseitigem Einverständnis und auf der Grundlage fundierter Information erbracht werden, unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer Lage, in der sie Schutz benötigen, und der Rechte von Kindern in Bezug auf Unterkunft, Bildung und angemessene Gesundheitsversorgung.

Artikel 13 - Erholungs- und Bedenkzeit

(1) Jede Vertragspartei sieht in ihrem internen Recht die Einräumung einer Erholungs- und

Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer handelt. Dieser Zeitraum muss ausreichend lang sein, um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen und dem Einfluss der Menschenhändler beziehungsweise -händlerinnen zu entziehen und/oder eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet. Während dieses Zeitraums darf keine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen sie vollstreckt werden. Diese Bestimmung lässt die von den zuständigen Behörden in allen Stadien der entsprechenden innerstaatlichen Verfahren durchgeführten Handlungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der Straftat und mit der Strafverfolgung, unberührt. Während dieses Zeitraums gestatten die Vertragsparteien den betreffenden Personen den Aufenthalt in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

(2) Während dieses Zeitraums haben die in Abs. 1 genannten Personen Anspruch auf die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsparteien sind nicht an die Einhaltung dieses Zeitraums gebunden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht möglich ist oder wenn sich herausstellt, dass der Opferstatus zu Unrecht beansprucht wird.

Artikel 14 - Aufenthaltstitel

(1) Jede Vertragspartei erteilt dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

- a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist;
- b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.

(2) Der Aufenthaltstitel für Opfer, die Kinder sind, wird, soweit rechtlich erforderlich, im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und gegebenen-

falls unter denselben Bedingungen verlängert.

(3) Die Nichtverlängerung oder der Entzug eines Aufenthaltstitels unterliegt den durch das interne Recht der Vertragspartei festgelegten Bedingungen.

(4) Beantragt ein Opfer die Erteilung eines Aufenthaltstitels anderer Art, so berücksichtigt die betreffende Vertragspartei, dass das Opfer einen Aufenthaltstitel nach Abs. 1 innehat oder -hatte.

(5) Im Hinblick auf die in Artikel 40 genannten Pflichten von Vertragsparteien stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der vorliegenden Bestimmung das Recht, Asyl zu beantragen und zu genießen, unberührt lässt.

(...)

Artikel 16 - Repatriierung und Rückführung der Opfer

(1) Die Vertragspartei, deren Staatsangehöriger oder Staatsangehörige ein Opfer ist oder in der die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Recht auf ständigen Aufenthalt besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte, ihrer Sicherheit und ihrer Würde ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

(2) Führt eine Vertragspartei ein Opfer in einen anderen Staat zurück, so erfolgt die Rückführung unter gebührender Berücksichtigung der Rechte, der Sicherheit und der Würde dieser Person und des Standes jeglichen Gerichtsverfahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer ist; die Rückführung erfolgt vorzugsweise freiwillig.

(3) Auf Ersuchen einer aufnehmenden Vertragspartei prüft eine ersuchte Vertragspartei, ob eine Person ihr Staatsangehöriger oder ihre Staatsangehörige ist oder ob sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Recht auf ständigen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet besaß.

(4) Um die Rückführung eines Opfers, das über keine ordnungsgemäßen Ausweispa-

piere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich die Vertragspartei, deren Staatsangehöriger oder Staatsangehörige die betreffende Person ist oder in der sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Recht auf ständigen Aufenthalt besaß, damit einverstanden, auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei die erforderlichen Reisedokumente oder sonstigen Genehmigungen auszustellen, damit die Person zu ihrem Hoheitsgebiet reisen und in dieses wieder einreisen kann.

(5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um unter Einbeziehung einschlägiger nationaler oder internationaler Institutionen und nichtstaatlicher Organisationen Repatriierungsprogramme einzurichten. Ziel dieser Programme ist die Verhinderung einer Reviktimisierung. Jede Vertragspartei soll größte Anstrengungen unternehmen, um die Wiedereingliederung der Opfer in die Gesellschaft des Staates, in den die Rückführung erfolgt, zu fördern, einschließlich der Wiedereingliederung in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt, insbesondere durch Aneignung und Verbesserung beruflicher Fähigkeiten. Im Fall von Kindern sollen diese Programme den Genuss des Rechts auf Bildung und Maßnahmen zur Sicherung angemessener Fürsorge oder Aufnahme durch ihre Familie oder geeignete Fürsorgeeinrichtungen beinhalten.

(6) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um den Opfern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer anderen betroffenen Vertragspartei, Kontaktinformationen über Einrichtungen und Strukturen zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Land, in das sie zurückgeführt oder repatriert werden, Unterstützung leisten, etwa Strafverfolgungsbehörden, nichtstaatliche Organisationen, Angehörige juristischer Berufe, die Beratung anbieten können, sowie Sozialhilfebehörden.

(7) Opfer, die Kinder sind, werden nicht in einen Staat zurückgeführt, wenn es nach Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung Hinweise darauf gibt, dass eine Rückführung

nicht zum Wohle des Kindes wäre.

Artikel 17 - Gleichstellung von Mann und Frau

Jede Vertragspartei ist bei der Anwendung der in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen bestrebt, die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern, und wendet Gender Mainstreaming an, wenn sie diese Maßnahmen ausarbeitet, durchführt und bewertet.

Kapitel IV - Materielles Strafrecht

Artikel 18 - Kriminalisierung des Menschenhandels

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in Artikel 4 genannten Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben.

Artikel 19 - Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers

Jede Vertragspartei erwägt, die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Diensten, die Gegenstand von Ausbeutung nach Artikel 4 lit. a sind, in dem Wissen, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, nach ihrem internen Recht als Straftat zu umschreiben.

Artikel 26 - Bestimmung über das Absehen von Bestrafung

Jede Vertragspartei sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.

Kapitel VI – Internationale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Artikel 32 - Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten untereinander

im Einklang mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige geltende internationale und regionale Übereinkünfte sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und interne Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:

- Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels;
 - Schutz und Unterstützung von Opfern;
 - Ermittlungen oder Verfahren wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten.
- (...)

Artikel 35 - Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Jede Vertragspartei fordert die staatlichen Stellen und öffentlich Bediensteten auf, mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen einschlägigen Organisationen und Mitgliedern der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um strategische Partnerschaften zur Verwirklichung des Zwecks dieses Übereinkommens aufzubauen.

Kapitel VII - Überwachungsmechanismus

Artikel 36 - Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels

(1) Die Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (im Folgenden als "GRETA" bezeichnet) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.

(2) GRETA besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern; bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und eine ausgewogene geographische Verteilung sowie auf multidisziplinäres Fachwissen zu achten. Die Mitglieder werden vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, gewählt und unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ausgewählt,

(...)

Kapitel VIII - Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 39 - Verhältnis zum Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unberührt; es soll den darin vorgesehenen Schutz verstärken und die darin enthaltenen Standards fortentwickeln.

2.2 EU-Gesetzgebung

2002/629/JI: RAHMENBESCHLUSS DES RATES VOM 19. JULI 2002 ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

AUSZÜGE²⁴:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b), auf Vorschlag der Kommission(1), nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2), in

24 - Amtsblatt Nr. L 203 vom 01/08/2002 S. 0001 – 0004, online im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002F0629:DE:HTML> (7.12.2006).

Erwägung nachstehender Gründe:

(9) Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels beitragen, indem er die in diesem Bereich verabschiedeten Rechtsakte ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI des Rates vom 29. November 1996 zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind(7) (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats(8), der Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen(9), die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes(10), die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI des Rates vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union(11) und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen(12).

(10) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI sollte daher insoweit enden, als sie den Menschenhandel betrifft –

hat folgenden Rahmenbeschluss erlassen:

Artikel 1

Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden:

die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) Anwendung oder Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung, oder

b) arglistige Täuschung oder Betrug, oder

c) Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung einer Position der Schwäche, in einer Weise, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen, oder

d) Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vergünstigungen mit dem Ziel, das Einverständnis einer Person zu erhalten, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung der Person durch Arbeiten oder Dienstleistungen, mindestens einschließlich unter Zwang geleisteter Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlichen Verhältnissen, oder zum Zwecke der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornografie.

(2) Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

(3) Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe gestellt, wenn keine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck „Kind“ Personen im Alter von unter 18 Jahren.

Artikel 2 - Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach Artikel 1 unter Strafe gestellt werden.

Artikel 3 - Strafen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, die zu einer Auslieferung führen können.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 1 mit Freiheitsstrafen im Hoehchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie unter einem der folgenden Umstände begangen wurden:

a) Durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet.

b) Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt auf jeden Fall vor, wenn das Opfer das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nach nationalem Recht noch nicht erreicht hatte und die Straftat zum Zweck der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornografie begangen wurde.

c) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt.

d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI begangen, wobei das darin genannte Strafmaß nicht relevant ist.

(...)

Artikel 7 - Schutz und Unterstützung der Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Kinder, die Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 1 sind, sollten als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern im Strafverfahren⁽¹³⁾ betrachtet werden.

(3) Ist das Opfer ein Kind, so trifft jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Kindes durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat - sofern angemessen und möglich - Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI auf die betroffenen Familien an.

(...)

Artikel 10 - Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 1. August 2004 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 1. August 2005 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

2000/375/JHA: RAHMENBESCHLUSS DES RATES VOM 29. MAI 2000 ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDERPORNOGRAPHIE IM INTERNET

Council Decision 2000/375/JHA of 29 May 2000 to combat child pornography on the Internet

Dieser Rahmenbeschluss zielt darauf ab, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen

treffen, um Kinderpornografie im Internet zu bekämpfen. So wird verlangt, dass Internet-Benutzer dazu aufgefordert werden, jeden Verdacht auf die Verbreitung von kinderpornografischem Material im Internet den Behörden zu melden. Ebenso sollen spezielle Einheiten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden eingerichtet werden und alle Maßnahmen, die bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet helfen könnten, sollen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang soll dann ein Austausch zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden, welche Maßnahmen sich als effektiv und praktikabel herausgestellt haben. In Zusammenarbeit mit der Industrie sollen die Mitgliedstaaten die Herstellung von Filtern und anderen technischen Hilfsmitteln zur Verhinderung der Verbreitung von kinderpornografischem Material und zur Erkennung solchen Materials fördern.

AUSZÜGE²⁵:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(...)

in der Erwägung, daß der Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern eine schwere Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und insbesondere der menschlichen Würde darstellen, in dem Bewußtsein, daß der sexuelle Mißbrauch von Kindern und die Herstellung, die Verarbeitung, der Besitz und die Verbreitung von kinderpornographischem Material eine wichtige Form der internationalen organisierten Kriminalität darstellen können, deren Ausmaß innerhalb der Europäischen Union zu immer größerer Besorgnis Anlaß gibt, in der Überzeugung, daß die Wahrung der körperlichen und seelischen Integrität von Kin-

dern und der Schutz der Opfer von sexueller Ausbeutung von grundlegender Bedeutung sind und im Mittelpunkt der Bestrebungen der Union stehen müssen, in dem Bewußtsein, daß weitere Maßnahmen der Union zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets erforderlich sind, in dem Bestreben, den sexuellen Mißbrauch von Kindern und insbesondere die Herstellung, die Verarbeitung, die Verbreitung und den Besitz von kinderpornographischem Material über das Internet zu verhindern und zu bekämpfen -
BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Intensivierung der Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Herstellung, der Verarbeitung, des Besitzes und der Verbreitung von kinderpornographischem Material sowie zur Förderung einer effizienten Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten in diesem Bereich treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um Internet-Benutzer dazu anzuhalten, die Strafverfolgungsbehörden mittelbar oder unmittelbar über eine mutmaßliche Verbreitung kinderpornographischen Materials im Internet zu unterrichten, wenn sie auf derartiges Material stoßen. Die Internet-Benutzer werden darüber informiert, wie sie sich mit Strafverfolgungsbehörden oder Stellen, die besonders gute Beziehungen zu den Strafverfolgungsbehörden unterhalten, in Verbindung setzen können, damit diese Behörden ihre Aufgabe der Verhinderung und Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet erfüllen können.

(2) Unter Berücksichtigung der Verwaltungsstrukturen der einzelnen Mitgliedstaaten könnte erforderlichenfalls zu den Maßnahmen zur Förderung einer effizienten Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten in diesem Bereich die Schaffung von Sondereinheiten bei den Strafverfolgungsbehörden gehören, die über das nötige Fachwissen und die erforderlichen

25 - Amtsblatt Nr. L 138 vom 09/06/2000 S. 0001 - 0004, online im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000D0375:DE:HTML> (15.12.2006).

Mittel verfügen, um auf Informationen über eine mutmaßliche Herstellung, Verarbeitung und Verbreitung sowie den mutmaßlichen Besitz kinderpornographischen Materials schnell reagieren zu können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Strafverfolgungsbehörden rasch handeln, wenn sie Informationen über eine mutmaßliche Herstellung, Verarbeitung und Verbreitung sowie den mutmaßlichen Besitz kinderpornographischen Materials erhalten. Die Strafverfolgungsbehörden können Maßnahmen hinauschieben, wenn und solange dies aus kriminaltaktischen Gründen erforderlich ist, um beispielsweise die Drahtzieher krimineller Aktivitäten zu ermitteln oder Netze (Kinderpornographie) auszuheben.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten haben im Einklang mit bestehenden Vereinbarungen und Übereinkommen für eine möglichst weitgehende und rasche Zusammenarbeit zur Erleichterung einer effizienten Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten betreffend Kinderpornographie im Internet zu sorgen.

(2) Um eine rechtzeitige und effiziente Reaktion auf diese Straftaten zu gewährleisten, geben die Mitgliedstaaten einander bereits eingerichtete Anlaufstellen, die rund um die Uhr und mit qualifiziertem Personal besetzt sind, sowie die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sondereinheiten bekannt, die für den Informationsaustausch und für weitere Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Anlaufstellen, die bereits für andere Aufgaben eingerichtet wurden, können auch für diese Zwecke genutzt werden. Ebenso werden bestehende Informationskanäle wie Europol und Interpol genutzt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Europol im Rahmen seines Mandats über mutmaßliche Fälle von Kinderpornographie unterrichtet wird.

(4) Die Mitgliedstaaten prüfen in angemessener Zusammenarbeit mit Europol, ob zur Förderung des allgemeinen Informationsaustauschs, der

Lageanalyse und der Koordinierung der kriminaltaktischen Maßnahmen regelmäßig Treffen der in der Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet spezialisierten zuständigen Behörden durchgeführt werden können.

(5) Jeder Mitgliedstaat gibt dem Generalsekretariat des Rates seine Dienststelle bzw. Dienststellen bekannt, die als Anlaufstellen im Sinne des Absatzes 2 fungieren. Das Generalsekretariat informiert die anderen Mitgliedstaaten von diesen Anlaufstellen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten nehmen einen konstruktiven Dialog mit der Industrie auf und prüfen die geeigneten freiwilligen oder rechtsverbindlichen Maßnahmen, um Kinderpornographie im Internet zu unterbinden. Die Mitgliedstaaten tauschen insbesondere ihre Erfahrungen aus, was die Wirksamkeit der Maßnahmen anlangt, die sie zur Unterbindung der Kinderpornographie im Internet ergriffen haben. In diesem Zusammenhang prüfen sie folgende Maßnahmen, durch die die Internet-Anbieter verpflichtet würden,

a) die in Artikel 1 Absatz 1 genannten zuständigen Stellen oder die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sondereinheiten über kinderpornographisches Material, das ihnen zur Kenntnis gebracht wurde oder von dem sie Kenntnis haben und das über sie verbreitet wird, zu informieren;

b) kinderpornographisches Material, das ihnen zur Kenntnis gebracht wurde oder von dem sie Kenntnis haben und das über sie verbreitet wird, aus dem Verkehr zu ziehen, es sei denn, von den zuständigen Behörden wird etwas anderes verfügt;

c) in Übereinstimmung mit der EntschlieÙung des Rates vom 17. Januar 1995 über die rechtmäßige Überwachung des Fernmeldeverkehrs⁽¹⁴⁾ den Kommunikationsverkehr betreffende Daten - insbesondere zum Zwecke der Strafverfolgung bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs von Kindern sowie der Herstellung, der Verarbeitung und der Verbreitung von kinderpornographischem Material - gegebenenfalls und soweit technisch möglich für

die nach dem anwendbaren nationalen Recht festgelegte Dauer aufzubewahren, damit die Daten den Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der geltenden Verfahrensvorschriften zur Überprüfung bereitgestellt werden können;

d) eigene Kontrollsysteme zur Bekämpfung der Herstellung, der Verarbeitung, des Besitzes und der Verbreitung von kinderpornographischem Material einzurichten.

(...)

2004/68/JI: RAHMENBESCHLUSS DES RATES VOM 22. DEZEMBER 2003 ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON KINDERPORNOGRAPHIE IM INTERNET

Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es, die rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten betreffend Polizeiarbeit und Zusammenarbeit in Strafsachen zum Zwecke der Bekämpfung von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie zu harmonisieren. Er bietet gemeinschaftliche europäische Bestimmungen, wie z.B. die Schaffung von Straftatbeständen, Strafen, Rechtsprechung und Auslieferung.

Artikel 1 des Rahmenbeschlusses enthält relevante Begriffsbestimmungen, Artikel 2 umreißt die Handlungen, die als „Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ zu gelten haben. Die Mitgliedstaaten müssen auch die Anstiftung und den Versuch dieser aufgelisteten Straftaten unter Strafe stellen. Die Strafen, die jeder Mitgliedstaat vorsieht, müssen „effektiv, angemessen und überzeugend“ sein. Jeder Mitgliedsstaat muss dafür sorgen, dass eine natürliche Person, die nach einem Straftatbestand in diesem Zusammenhang verurteilt wurde, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt von beruflichen Tätigkeiten, die mit der Aufsicht über Kinder zu tun haben, ausgeschlossen wird.

Außerdem führt der Rahmenbeschluss die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen für mit Kinderpor-

nografie in Verbindung stehende Handlungen ein. Mitgliedstaaten müssen zusätzlich Opferunterstützungsprogramme für die Opfer und deren Angehörige schaffen (Rahmenbeschluss 2001/220/JI).

AUSZÜGE²⁶:

Der Rat der Europäischen Union hat folgenden Rahmenbeschluss erlassen:

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

a) „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren;
b) „Kinderpornografie“ pornografisches Material mit bildlichen Darstellungen

I) echter Kinder, die an einer eindeutig sexuellen Handlung aktiv oder passiv beteiligt sind, einschließlich aufreißendem Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern, oder

II) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind, oder

III) von realistisch dargestellten, nicht echten Kindern, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind;

c) „EDV-System“ eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen;

d) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

²⁶ - Amtsblatt Nr. L 013 vom 20/01/2004 S. 0044 - 0048, online im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004F0068:DE:HTML> (Stand 12.3.2007).

Artikel 2 - Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen oder Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;
- b) Anwerbung von Kindern zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen;
- c) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
 - I) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - II) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind an den sexuellen Handlungen beteiligt, oder
 - III) eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Macht oder des Einflusses auf das Kind missbraucht wird.

Artikel 3 - Straftatbestände der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie.

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass die nachstehenden Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie keinen Straftatbestand erfüllen:

- a) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer ii) in den Fällen, in denen die echte Per-

son mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit 18 Jahre alt oder älter war;

b) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Kinder die sexuelle Mündigkeit erreicht, ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben sowie die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind. Eine Zustimmung wird auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet, wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbraucht worden sind;

c) nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.

Artikel 9 - Schutz und Unterstützung der Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung von Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 2 sollten als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern im Strafverfahren(15) betrachtet werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft alle Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der

Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat - sofern angemessen und möglich - Artikel 4 des genannten Rahmenbeschlusses auf die genannten Familien an.

Art 12 - Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 20. Januar 2006 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum 20. Januar 2006 den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis zum 20. Januar 2008 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

(...)

RICHTLINIE 2004/81/EG DES RATES VOM 29. APRIL 2004 ÜBER DIE ERTEILUNG VON AUFENTHALTSTITELN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DIE OPFER DES MENSCHENHANDELS SIND ODER DENEN BEIHILFE ZUR ILLEGALEN EINWANDERUNG GELEISTET WURDE UND DIE MIT DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN KOOPERIEREN

Diese Richtlinie ermöglicht die Erteilung von Aufenthaltstiteln (Aufenthaltsgenehmigungen etc.) an Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren. So will der Rat das Problem der illegalen Immigration an der Wurzel packen, wie er bei seiner Sondertagung in Tampere im

Oktober 1999 beschlossen hat. Die Richtlinie ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, sich auf die Entlarvung krimineller Vereinigungen und den Opferschutz zu konzentrieren. Es scheint, als ob die Richtlinie mehr von der Notwendigkeit der Mitarbeit der Opfer als Impuls für die Bekämpfung illegaler Immigration inspiriert ist als von der Idee des Opferschutzes an sich. Ein weiteres bemerkenswertes Element ist, dass die Richtlinie lediglich Drittstaatsangehörige begünstigt.

AUSZÜGE²⁷:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 3, auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾, nach Anhörung des Ausschusses der Regionen

(...)

hat folgende Richtlinie erlassen:

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Gegenstand

Mit dieser Richtlinie sollen die Voraussetzungen für die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels, der an die Dauer der maßgeblichen innerstaatlichen Verfahren gekoppelt ist, an Drittstaatsangehörige festgelegt werden, die

27 - Amtsblatt Nr. L 261 vom 6.8.2006, online im Internet unter http://www.eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=387184:cs&lang=de&list=392436:cs,392210:cs,392065:cs,389961:cs,387184:cs,358106:cs,358045:cs,358012:cs,340464:cs,343044:cs,&pos=5&page=7&nbl=189&pgs=10&hwords=menschenhandel~aufenthalt*~&checktexte=checkbox&visu=#texte (Stand 15.3.2007).

bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Beihilfe zur illegalen Einwanderung kooperieren.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags ist;
- b) „Beihilfe zur illegalen Einwanderung“ die Fälle, die von Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2002/90/EG erfasst sind;
- c) „Menschenhandel“ die Fälle, die von den Artikeln 1, 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI erfasst sind;
- d) „Maßnahme zur Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung“ jede Maßnahme, die ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Durchsetzung einer von den zuständigen Behörden erlassenen Entscheidung trifft, mit der die Rückführung eines Drittstaatsangehörigen angeordnet wird;
- e) „Aufenthaltstitel“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Genehmigung, die einen Drittstaatenangehörigen, der die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt, zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats berechtigt;
- f) „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.

Artikel 3 - Anwendungsbereich

(1) Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie auf Drittstaatsangehörige, die Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel sind oder waren, auch dann an, wenn sie illegal in einen Mitgliedstaat eingereist sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können diese Richtlinie auf Drittstaatsangehörige anwenden, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde.

(3) Diese Richtlinie gilt für Drittstaatsangehörige, die die von dem jeweiligen Mitgliedstaat gesetzlich festgelegte Volljährigkeit erreicht haben.

Die Mitgliedstaaten können abweichend davon beschließen, diese Richtlinie nach den im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen auf Minderjährige anzuwenden.

KAPITEL II - VERFAHREN FÜR DIE ERTEILUNG DES AUFENTHALTSTITELS

Artikel 6 - Bedenkzeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen eine Bedenkzeit zugestanden wird, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

Die Dauer und der Beginn der in Unterabsatz 1 genannten Bedenkzeit werden nach dem innerstaatlichen Recht festgelegt.

(2) Während der Bedenkzeit und in Erwartung der Entscheidung der zuständigen Behörden haben die betroffenen Drittstaatsangehörigen Zugang zu der in Artikel 7 vorgesehenen Behandlung und es darf keine ihre Person betreffende Rückführungsentscheidung vollstreckt werden.

(3) Aufgrund der Bedenkzeit ergibt sich kein Aufenthaltsrecht nach dieser Richtlinie.

(4) Ein Mitgliedstaat kann jederzeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit sowie für den Fall, dass die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass die betroffene Person den Kontakt mit den Tätern der in Artikel 2 Buchstaben b und c genannten Straftaten aktiv, freiwillig und aus eigener Initiative wieder aufgenommen hat, die Bedenkzeit beenden.

Artikel 7 - Behandlung vor Erteilung des Aufenthaltstitels

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, die Mittel zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt werden und sie Zugang zu medizinischer Notversorgung erhalten. Sie beachten die speziellen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen, einschließlich psychologischer Hilfe, soweit diese angemessen und durch innerstaatliches Recht vorgesehen ist.

(2) Bei der Anwendung dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten den Sicherheits- und Schutzbedürfnissen der betroffenen Drittstaatsangehörigen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gebührend Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können den betroffenen Drittstaatsangehörigen unentgeltlich einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen, sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und dessen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

KAPITEL III - BEHANDLUNG DER INHABER EINES AUFENTHALTSTITELS

Artikel 9 - Behandlung nach der Erteilung des Aufenthaltstitels

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Inhabern eines Aufenthaltstitels, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, zumindest die in Artikel 7 vorgesehene Behandlung gewährt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Drittstaatsangehörige zur Verfügung, die nicht über ausreichende Mittel verfügen und besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Opfer von sexueller Gewalt oder sonstigen Formen von Gewalt, und Minderjährige, sofern die Mitgliedstaaten von der in Artikel 3 Absatz 3

vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

Artikel 10 - Minderjährige

Machen die Mitgliedstaaten von der in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes, wenn sie diese Richtlinie anwenden. Sie sorgen dafür, dass das Verfahren dem Alter und der Reife des Kindes entspricht. Sie können insbesondere die Bedenkzeit verlängern, wenn sie der Auffassung sind, dass dies dem Wohl des Kindes dient.

b) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Minderjährige unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem haben. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt wird.

c) Handelt es sich bei den Drittstaatsangehörigen um unbegleitete Minderjährige, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Identität, ihre Staatsangehörigkeit und die Tatsache, dass sie unbegleitet sind, festzustellen. Sie unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um so schnell wie möglich ihre Angehörigen ausfindig zu machen, und treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um rechtliche Vertretung, sofern erforderlich auch im Strafverfahren, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Artikel 11 - Erwerbstätigkeit, berufliche und allgemeine Bildung

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Regeln fest, nach denen den Inhabern des Aufenthaltstitels der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung gewährt wird. Dieser Zugang ist auf die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels beschränkt.

(2) Die Voraussetzungen und die Verfahren für die Gewährung des Zugangs zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung werden gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 12 - Programme oder Maßnahmen für die betroffenen Drittstaatsangehörigen

(1) Den betroffenen Drittstaatsangehörigen wird der Zugang zu bestehenden Programmen oder Maßnahmen für die Rückkehr in ein normales soziales Leben, einschließlich, soweit erforderlich, Lehrgängen zur Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten, oder für die Vorbereitung der unterstützten Rückkehr in ihr Herkunftsland gewährt, die von den Mitgliedstaaten oder Nichtregierungsorganisationen oder Vereinigungen angeboten werden, die darüber mit den Mitgliedstaaten besondere Vereinbarungen getroffen haben. Die Mitgliedstaaten können den betroffenen Drittstaatsangehörigen besondere Programme oder Maßnahmen anbieten.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, Programme oder Maßnahmen nach Absatz 1 ein- und durchzuführen, so kann er die Erteilung des Aufenthaltstitels oder die Verlängerung seiner Gültigkeit von der Teilnahme an diesen Programmen oder Maßnahmen abhängig machen.

“ **2.3 Die Europäische Kommission: eine ganzheitliche Vorgehensweise**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT -BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS : EIN INTEGRIERTES VORGEHEN UND VORSCHLÄGE FÜR EINEN AKTIONSPLAN: KOM/2005/0514, BRÜSSEL, 18.10.2005.

Dieses Dokument enthält Vorschläge für einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel. Es geht auf den Schutz der Menschenrechte, die organisierte Kriminalität, illegale Migration, die besondere Gefährdetheit spe-

zifischer Gruppen wie Frauen und Kinder, die Notwendigkeit, Daten und Statistiken zu sammeln und die Bedeutung eines koordinierten und kooperativen Vorgehens ein.

In der Einleitung wird betont, dass die Mitteilung darauf abzielt, die Bemühungen im Kampf der EU und der Mitgliedstaaten gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft (vgl. Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels) sowie die Bemühungen im Bereich des Opferschutzes zu intensivieren. Die Mitteilung berücksichtigt den Aktionsplan zur Bekämpfung von illegaler Migration und Menschenhandel von 2002 und die Überlegungen und Empfehlungen des Berichtes der „Sachverständigengruppe Menschenhandel“ (die 2003 von der Kommission eingerichtet wurde) vom Dezember 2004.

AUSZÜGE²⁸:

I. EINLEITUNG

Ziel der Mitteilung ist die weitere[i] Stärkung des Engagements der Europäischen Union[ii] und der Mitgliedstaaten für die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen oder wirtschaftlichen Ausbeutung im Sinne des Rahmenbeschlusses vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels[III] sowie für den Schutz, die Unterstützung und die Rehabilitation der Opfer. Die Mitteilung geht von der Erkenntnis aus, dass es zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels eines integrierten Vorgehens bedarf, bei dem die Achtung der Menschenrechte gewährleistet ist und der globalen Dimension des Problems Rechnung getragen wird. Ein solches Vorgehen erfordert koordinierte politische Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht, Außenbeziehungen, Entwicklungszusammenarbeit,

²⁸ - Online im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0514:DE:HTML> (18.12.2006).

Beschäftigung[IV], Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung. Die Mitteilung soll außerdem zu einer engagierten öffentlichen Debatte über dieses Thema beitragen.

Das skizzierte Vorgehen entspricht einer Forderung des Haager Programms[V], das der Europäische Rat im November 2004 gebilligt hat und in dem er den Rat und die Kommission ersucht, 2005 einen Plan auszuarbeiten, der die Festlegung gemeinsamer Normen, bewährter Verfahren und gemeinsamer Mechanismen für die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und die Stärkung des Kampfes gegen illegale Einwanderung ermöglicht[VI]. Die Mitteilung, die im Aktionsplan der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Haager Programms[VII] angekündigt wurde, soll einen Beitrag zu diesem Plan leisten. Sie berücksichtigt gebührend den umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels von 2002 sowie die Überlegungen und Empfehlungen des Berichts vom Dezember 2004[VIII] der von der Kommission Ende 2003 eingesetzten Sachverständigengruppe für Menschenhandel[IX].

II. SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE: EIN VORRANGIGES ANLIEGEN DIE BETROFFENEN PERSONEN SOWIE IHRE BEDÜRFNISSE UND RECHTE STEHEN IM MITTELPUNKT DER EU-MAßNAHMEN GEGEN MENSCHENHANDEL.

Damit gehen die EU-Organe und die Mitgliedstaaten ein klares Engagement für ein menschenrechtsorientiertes Konzept ein, das sie im Rahmen ihrer außen- und entwicklungspolitischen Maßnahmen fördern werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der EU-Charta der Grundrechte[X] ist Menschenhandel verboten und nicht mit dem Prinzip der Unantastbarkeit der Menschenwürde zu vereinbaren, die den Kern einzelstaatlicher Verfassungen und der für die Mitgliedstaaten verbindlichen internationalen Rechtsakte über Menschenrechte bildet.

Gemäß internationalen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen verletzt ein Staat die

Menschenrechte, wenn er Menschenhandel duldet oder ihn nicht wirksam bekämpft.[XI]

Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten werden aktiv eine Politik zur Stärkung des Verbots des Menschenhandels verfolgen und dabei das Erfordernis des Schutzes tatsächlicher und potenzieller Opfer sowohl auf EU- als auch auf regionaler und internationaler Ebene einbeziehen.

Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhändlern sind, aber keine Aufenthaltsberechtigung in der EU haben, sollten von diesem Schutz nicht ausgeschlossen werden[XII], und zwar insbesondere dann nicht, wenn sie mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und gegen die Menschenhändler aussagen. Es darf nicht sein, dass diese Personen de facto nicht die Möglichkeit haben, ihre Rechte auszuüben und z. B. gerichtlich gegen den Täter vorzugehen, Wiedergutmachung zu verlangen oder Asyl zu beantragen.

Eine regelmäßige Überwachung und ein regelmäßiges Follow-up auf Sachverständigen- und politischer Ebene sind unabdingbar, um die EU-weite Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten.

Der Rat sollte in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und auf der Grundlage eines eingehenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft [XIII] mindestens einmal jährlich eine politische Debatte über die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels abhalten und deren Übereinstimmung mit Menschenrechtsnormen sowie die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, z. B. Verbesserung von Hilfs- und Schutzprogrammen sowie Programmen zur sozialen Eingliederung, bewerten.[XIV]

Es ist berechtigt, unter Bezugnahme auf die in den Handels- und Kooperationsabkommen der Gemeinschaft enthaltene Klausel über die wesentlichen Bestandteile der Menschenrechte dieses Thema im Rahmen des politischen Dialogs mit Drittländern, und ebenso in multilateralen Foren, anzusprechen.[XV]

Die Gemeinschaft sollte den politischen Dialog mit Partnerländern über die menschenrechts-

spezifischen Aspekte des Menschenhandels und der Maßnahmen zu dessen Bekämpfung auf bilateraler und multilateraler Ebene ausbauen und die Problematik weiterhin in den einschlägigen regionalen und multilateralen Foren zur Sprache bringen.

Aufgrund der Europäischen Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte 2005/2006, die im Rahmen der Kampagne „Förderung einer Kultur der Menschenrechte“ gezielte Unterstützung vorsieht, geriet das Thema Menschenhandel stärker in den Blickpunkt.

Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten sollten sich verstärkt bemühen, das Problem des Menschenhandels in der EU und im Rahmen der Beziehungen zu Drittländern in Angriff zu nehmen, indem sie z. B. auf bereits als Teil der Entwicklungszusammenarbeit ergriffene Initiativen aufbauen.

(...)

V. SPEZIFISCHE GRUPPEN, INSBESONDERE FRAUEN UND KINDER

Die Förderung der Nicht-Diskriminierung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, sowie der Rechte von Kindern, indigenen Volksgruppen und Minderheiten[LII] ist von besonderer Bedeutung, da Frauen, Kinder und Mitglieder ethnischer oder anderer Minderheiten, die in ihrem Herkunftsland vielleicht diskriminiert werden, vielfach Opfer von Menschenhändlern werden oder zumindest besonders gefährdet sind. Menschenhandel ist nicht unbedingt ein geschlechtsspezifisches Verbrechen, da auch Personen männlichen Geschlechts, vor allem Jungen, sexuell oder wirtschaftlich ausgebeutet werden. Gleichwohl ist der Handel mit Frauen und Mädchen zum Zwecke der kommerziellen sexuellen Ausbeutung besonders weit verbreitet.

Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten sollten geschlechtsspezifische Präventionsstrategien als wichtigstes Element der Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels fördern. Diese sollten die Umsetzung der Gleichbehandlungsgrundsätze und die Beseitigung jeglicher

Form von Ausbeutung, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung von Haushaltshilfen, sowie der Nachfrage danach vorsehen.[LIII]

Auf EU-Ebene sollten Projekte zur Problematik des Menschenhandels, d. h. zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Frauen und andere gefährdete Gruppen, weiterhin aus Programmen wie Daphne finanziell unterstützt werden; dagegen muss diesem Problem in der Entwicklungszusammenarbeit noch viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Lage des Kinderhandels in Europa muss aufmerksam beobachtet und weiter erforscht werden. Gemeinden, die mit dem Problem der Zwangsarbeit von Kindern (z. B. Arbeit in „Sweat-shops“, Betteln, Stehlen, Prostitution) konfrontiert sind, sollten aktiv unterstützt werden. Abhilfemaßnahmen sollten in enger Absprache mit den Herkunftsländern entwickelt werden.

In den Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie[LIV] behandelte der Rat bereits Straftaten im Zusammenhang mit dem Kinderhandel, insbesondere die Nötigung von Kindern zur Prostitution oder die Vornahme sexueller Handlungen mit Kinderprostituierten. Der Grad an Harmonisierung ist allerdings gering.

2006 wird die Kommission die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie evaluieren und in ihren Evaluierungsberichten besonders hervorheben, dass der spezielle Rechtsrahmen für die Bekämpfung des Kinderhandels und damit zusammenhängende Straftaten, insbesondere die Nötigung von Kindern zur Prostitution oder die Vornahme sexueller Handlungen mit Kinderprostituierten, erweitert werden muss, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Das Problem des Kinderhandels[LV] muss im Lichte der EU-Charta der Grundrechte angegangen werden, der zufolge das Wohl des Kin-

des bei alle Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein muss.[LVI] Das bedeutendste internationale Rechtsinstrument für Kinderangelegenheiten, das 1989 geschlossene Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention - CRC) [LVII], enthält Bestimmungen zum Kinderhandel.[LVIII] Es gilt für alle Personen unter 18 Jahren und verfolgt damit denselben Ansatz wie die Kommission. Das UN-Protokoll gegen den Menschenhandel ist im Zusammenhang mit der Kinderrechtskonvention unter Berücksichtigung weiterer einschlägiger internationaler Rechtsinstrumente zu betrachten; dies sind u. a. das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie vom 25. Mai 2000, die IAO-Konvention über Kinderarbeit (Convention Concerning the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour) [LIX] sowie das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Die von den 46 Mitgliedstaaten des Europarates auf dem Warschauer Gipfel beschlossenen Maßnahmen sollten ebenfalls berücksichtigt werden, insbesondere das auf drei Jahre angelegte Aktionsprogramm zum Thema Kinder und Gewalt.

Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass das EU-Konzept zur Bekämpfung des Menschenhandels speziell auf die Rechte des Kindes ausgerichtete Maßnahmen enthält, die sich auf global anerkannte Prinzipien, insbesondere das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, stützen. Sie müssten also für alle Personen unter 18 Jahren gelten. Außerdem sollte die Koordinierung mit dem Aktionsprogramm betreffend Kinder und Gewalt (2006-2008) gewährleistet werden.[LX]

Im Zusammenhang mit Grenzkontrollen ist ein besonderes Augenmerk auf unbegleitete Minderjährige oder auf Kinder zu richten, die nicht in Begleitung eines unmittelbaren Angehörigen reisen [LXI], wie dies in der unlängst erlassenen Verordnung über den Gemeinschaftskodex

für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [LXII] vorgesehen ist. Die Kommission wird in Kürze [LXIII] eine besondere Mitteilung zum Kinderschutz vorlegen.

Auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit müssen Anstrengungen unternommen werden, um den Kindern, die in Entwicklungsländern Menschenhändlern zum Opfer fallen, wirkungsvoll zu helfen.

Die Kommission sollte gewährleisten, dass mithilfe von Länder- und Regionalstrategiepapieren gegebenenfalls Strategien gestärkt werden, die ein Vorgehen gegen Faktoren ermöglichen, die Kinderhandel erleichtern, wie die Nichtanmeldung von Neugeborenen oder der fehlende Zugang zur Grundbildung.[LXIV] (...)

BERICHT DER EXPERTENGRUPPE FÜR MENSCHENHANDEL DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die „Europäische Konferenz zur Vorbeugung und Bekämpfung des Menschenhandels - Globale Herausforderung für das 21. Jahrhundert“, die vom 18. bis 20. September 2002 stattfand, schloss mit der „Brüsseler Erklärung“, die eine Reihe von Empfehlungen, Normen und bewährten Verfahren beinhaltet. Außerdem wird darin die Einsetzung einer Sachverständigengruppe auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission gefordert. Die Europäische Kommission kam dieser Forderung im März 2003 mit der Einsetzung der „Sachverständigengruppe Menschenhandel“ nach.

Der Bericht dieser Expertengruppe setzt einen Schwerpunkt auf Opferschutz. Dahinter steht neben der menschenrechtlichen Notwendigkeit auch noch die Überlegung, dass darin vielleicht eine willkommene Möglichkeit liegen könnte, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Problem zu lenken. Der Bericht enthält den Entwurf einer möglichen menschenrechtlichen Vorgehensweise gegen Menschenhandel auf europäischer Ebene.

AUSZÜGE²⁹:

Leider gibt es keine deutsche Übersetzung dieses Berichtes, daher hier die englische Version:

Experts Group on Trafficking in Human Beings of the European Commission, Brussels, 22 December 2004

Preamble

This report is the result of a year's work of the Experts Group on Trafficking in Human Beings. The main assignment of the Experts Group is to contribute to the translation of the Brussels Declaration into practice, in particular by submitting a report to the European Commission with concrete proposals on the implementation of the recommendations of the Brussels Declaration.

The report aims to indicate ways to strengthen EU action against trafficking in human beings and, where appropriate, to launch new initiatives, programmes and activities. The Brussels Declaration, however, has been understood as a "platform" and not as a "fence". We have also taken into account other sources in order to benefit from new developments and findings in particular areas. The report follows the structure of the Brussels Declaration and consists of three major parts focusing on prevention, on victim assistance and protection and on law enforcement aspects in the broad sense. (...)

The basis of our report is the definition as contained in the UN Protocol and the EU Framework Decision on trafficking in human beings. The core elements of trafficking, as defined in the Protocol, are coercion, abuse and deceit. The definition covers all forms of trafficking into sexual exploitation, slavery, forced labour and servitude. Furthermore, it makes a clear

distinction between trafficking and prostitution as such. Neither instrument implies a specific position on (voluntary, non coerced adult) prostitution as such, leaving it to individual States how to address prostitution in their respective domestic laws. Consequently the question of the definition has to be distinguished from questions about the political or legal approach to prostitution that is followed to tackle the problem of trafficking.

We have followed that approach. It is well known that in particular the issue of prostitution is extremely sensitive and that very different positions exist on this issue, which are also reflected in the Experts Group. Our choice has been to recognise, respect and accept the different positions and not allow them to take over. Rather we have focused on the aim we have in common, notably to reduce trafficking and related forms of violence and abuse in the sex industry and other industries.

In our report we have formulated a number of principles, in particular the need for a human rights based approach. We are, however, fully aware that in translating these principles into reality, one meets a number of obstacles and practical problems and that is important to be realistic about this. (...)

Finally, I would like to highlight two of the major themes that run throughout the report.

The need to integrate a human rights perspective

The first theme that runs throughout the entire report is the need to integrate a human rights perspective as a normative framework in the further development of polices to address trafficking. This includes the integration of a child rights perspective.

From a human rights perspective, the primary concern is to combat the exploitation of human beings under forced labour or slavery like conditions, no matter whether such exploitation involves a victim of trafficking, a smuggled person, an illegal migrant or a lawful resident. In the application of the UN Trafficking Protocol, policies should therefore focus on

29 - online im Internet unter http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/crime/trafficking/doc/report_expert_group_1204_en.pdf (Stand 13.3.2007).

the forced labour and slavery like outcomes of trafficking, rather than on the process through which people arrive in such conditions. Such an approach would solve much of the current confusion between smuggling and trafficking and between so called “innocent” and “guilty” victims.

Moreover, under international human rights law States have an obligation to prevent, investigate and punish human rights violations and to provide the victims thereof with adequate remedies.

Up till now, States have concentrated predominantly on measures in the area of crime control and migration policies, rather than on victim assistance and protection. To effectively tackle trafficking, this imbalance needs to be redressed. You will find this reflected in the report, which in particular develops the issues of victim assistance and protection and prevention as we feel that these areas are lagging behind in comparison to the area of law enforcement. We consider this to be a key issue. The neglect of the area of assistance and protection to trafficked persons forms both an obstacle to effectively address trafficking and falls short of the obligations that States have under international human rights law. Trafficked persons should have access to adequate remedies, including assistance, protection and compensation, regardless of their willingness or capacity to testify against their traffickers. Those trafficked persons who do not wish to make a declaration as witnesses – or are not required as witnesses because they possess no relevant information or because the perpetrators cannot be taken into custody in the destination country – require equally adequate protection measures as trafficked persons who are willing and able to testify.

In the field of prevention, a human rights based approach implies that the root causes of trafficking need to be addressed, not only in the countries of origin but also in the countries of destination. In this context special attention is paid to the potential that the promotion of managed migration, the protection of

migrants’ rights, the enforcement of labour standards and the formal and informal organisation of workers and other groups affected, can have in reducing trafficking.

Moreover, counter trafficking strategies should not only be in accordance with human rights norms, such as the right to privacy, the freedom of movement and the principle of non-discrimination, but also should not undermine or adversely affect the human rights of the groups affected, such as trafficked persons, (female) migrants, refugees and prostitutes. To this aim a “human rights assessment model” should be developed.

The need for a multi disciplinary and integrated approach

A second theme that runs throughout the report is the need for co-operation and coordination. Given the complexity of the issue and the interconnectedness of the different factors that feed and maintain trafficking, a holistic, multi levelled and integrated approach is needed. A holistic approach would strive for a balance between empowerment strategies, targeted at the provision of adequate remedies to trafficked persons and the social inclusion and participation of the groups affected, and repressive crime control strategies which are targeted at the prosecution and punishment of the perpetrators, while avoiding unintended and undesirable side effects of repressive policies that might increase vulnerability for trafficking. It should rely on multidisciplinary cooperation and coordination between all concerned actors and stakeholders, including law enforcement agencies, non governmental organisations, labour organisations and other relevant civil society actors. One of the elements is the development of national referral mechanisms to ensure the adequate identification and referral of trafficked persons and to harmonise the interests of trafficked persons with those of law enforcement agencies.

Non governmental organisations play a special role, not only in providing assistance to trafficked persons, but also in maintaining and

strengthening democratic processes in societies and in monitoring and advocating implementation of human rights commitments by States.

An integrated approach also comprises effective prosecution aimed at the punishment of the perpetrators. In this context, special attention is paid to the need for specialisation and prioritisation, training, the development of instruments in the area of money laundering and the seizure of criminal assets, compensation and restitution mechanisms, and anti corruption strategies as an integral part of anti trafficking strategies.

Finally, we are aware that our mandate is to advise the European Commission on initiatives it may take on combating trafficking. As such the recommendations in this report are recommendations to the European Commission for future actions. We hope, however, that in our future work we will further be able to advise the Commission with regard to suitable instruments and particular activities the Commission may bring forth to bring the recommendations of this report into force.

Marjan Wijers, President of the Experts Group

Executive summary

This report aims to indicate ways to strengthen EU action against trafficking in human beings. Trafficking in human beings should be understood as a complex phenomenon violating the trafficked persons' will and right of self-determination and affecting her or his human dignity. From a human rights perspective, the primary concern is to combat the use of forced labour or services, slavery, slavery like practices and the like, no matter how people arrive in these conditions. In applying the UN Trafficking Protocol, States should therefore focus on the forced labour and slavery like outcomes of trafficking rather than on the mechanisms of trafficking itself, i.e. the process of how the person is brought into the situation of exploitation. Member States should adequately criminalize any exploitation

of human beings under forced or slavery like conditions, independent of whether such exploitation concerns a "victim of trafficking", a "smuggled person", an "illegal migrant" or a "lawful resident".

Policies should clearly stress that trafficking in human beings is a serious crime and human rights violation, which needs to be addressed separate and apart from other forms of illegal activities, in particular irregular migration.

A human rights approach should be integrated as a normative framework in the further development of policies and measures against trafficking in human beings. Mechanisms should be established to ensure that anti trafficking measures comply with existing human rights norms and do not undermine or adversely affect the human rights of the groups affected, in particular trafficked persons but also female migrants, asylum seekers or prostitutes. To this aim a "Human Rights Assessment Model" should be developed, in close cooperation with NGOs and human rights institutions, as an instrument to monitor and evaluate the human rights impact of anti-trafficking laws, policies and practices.

The Commission should take the initiative for the adoption of a legally binding EU instrument covering the status of trafficked persons which clearly goes beyond current Member States commitments and lays down minimum standards of treatment to which all trafficked persons would be entitled, independent of their capacity or willingness to cooperate in criminal proceedings or to give evidence. Special attention should be given to the position, rights and needs of children. All actions taken in relation to trafficked children shall be based on the following principles: the best interest principle, the right to participate and the principle of non-discrimination.

Given the complexity of the issue and the interconnectedness of the different factors that feed and maintain trafficking, a holistic, multi levelled and integrated approach is needed. Such an approach should rely on multidisciplinary cooperation and coordination between

all involved actors and stakeholders, including non-governmental organisations, labour organisations and other relevant civil society actors. Non-governmental organisations play a crucial role not only in providing assistance to trafficked persons but also in maintaining and strengthening democratic processes in societies and in monitoring and advocating implementation of human rights commitments by States. Co-operation between state authorities and the non-governmental sector should be based on agreements defining the roles and obligations of the parties involved.

Member States should establish clear, comprehensive and gender sensitive policies, laws and administrative arrangements to ensure that migration movements occur to the mutual benefit of migrants, societies and governments. States policies in promoting immigration restrictions and reducing opportunities for regular migration have not been effective in preventing migration. Rather they have created a market for irregular migration, often as organised serious crime, through trafficking and smuggling of people. The promotion of regular and managed migration based on demand and need, including the need for unskilled labour, the protection of migrants' rights, formal and informal organisation of workers and the application and enforcement of labour standards, on the other hand, have a potential to reduce trafficking by offering migrants and other workers a mechanism which is safer and guarantees their labour and human rights.

Security polices should take into consideration both the protection of national borders and the protection of the individual. Human security should be an integral part of governmental security policies.

Special attention must be paid to the creation of cooperation and coordination mechanisms. Along with the establishment of National Referral Mechanisms, a governmental coordinating structure, consisting of a governmental co-ordinator and a cross-sector and multidisciplinary Round Table, should be established

to develop, coordinate, monitor and evaluate national actions plans and policies. National referral mechanisms can ensure the proper identification, referral and assistance of trafficked persons, while at the same time harmonising the interests of trafficked persons and those of law enforcement agencies. In order to facilitate cooperation, contacts and exchange of information as well as the development, monitoring and evaluation of anti-trafficking policies on the European level, a European Anti-Trafficking Network built on the national cooperative structures should be established. A present problem is the lack of relevant data and/or the fragmented character of available data and the lack of exchange of information at national as well as at European and international level. In order to address this problem, National Rapporteurs or a comparable mechanism should be established in order to systematically collect and analyse information from different sources and actors. To be able to compare data, common guidelines on data collection should be developed. Once national data collection mechanisms are in place, a similar mechanism should be established at the European level.

An extremely sensitive issue concerns data protection. It should be recognised that increased cooperation and data-exchange lead to greater risks of misuse of data. In this context it must be realised that any failure to protect personal data may pose a direct and serious threat to the life, health and safety of trafficked persons. Exchange of personalised data has to be based on strict data protection protocols and regimes. Regulations should be in place to ensure the confidentiality of the client counsellor relationship and to protect counsellors from any obligation to pass on information to third parties without the consent of the trafficked person. Moreover, the need to criminalize the unauthorised use of data should be considered.

The EU as well as Member States should allocate proper resources to the prevention and repression of trafficking in human beings as well

as to the provision of adequate remedies to trafficked persons. Rather than merely project based funding, future financial support should be geared to long term sustainable support of organisations, structures and mechanisms that have proven their usefulness but cannot survive without further financial EU input. A balance needs to be found between project-based funding to give room to new and innovative initiatives and long-term, sustainable capacity building.

Prevention of trafficking in human beings is one of the most important lines of action to reduce this crime. Elements are research, awareness raising, training and administrative controls along with addressing the root causes of trafficking and the issue of demand. Prevention is not only an issue for countries of origin, but also for countries of destination. Prevention is primarily the responsibility of States, in cooperation with local authorities, international and non-governmental organisations, the business sector, labour unions and private citizens.

Root causes of trafficking are varied and complex. They range from globalisation, employment, trade and migration policies, humanitarian and environmental disasters and poverty to gender and ethnic discrimination, violence against women, lack of opportunities in countries of origin and the increasing demand for cheap, unskilled and easy to exploit labour and services in countries of destination. To prevent trafficking, the EU and Member States should review policies that may compel people to resort to irregular migration and consider increasing the opportunities for legal labour migration, along with the protection of the human rights of all migrants, regular or irregular, internal or across international borders. Moreover, prevention strategies should counteract discrimination, marginalisation and social exclusion.

Research is a crucial contribution to prevention. Information on the magnitude of trafficking and its trends is still very limited. One of the biggest gaps in the understanding of traf-

ficking is in the area of data collection. This is due to many factors linked with the illegal aspect of trafficking, the use of different definitions, the lack of a data sharing instance and political decisions. Annual assessments of patterns, trends and volume of trafficking, using a unified methodology should be carried out, including the evaluation of the impact of policy measures and programmes. Different subjects connected with trafficking should be further researched in countries of origin, particularly on the root causes and the links between trafficking and poverty and exploitation. In countries of destination, research should be carried out on the demand side and the incentives for trafficking. Moreover, more research is needed on trafficking and forced labour in other sectors than the sex industry.

Raising awareness about the risks and dangers of trafficking and providing information on safe migration are an important form of prevention. Awareness raising activities should be tailor made to the different target groups and should include vulnerable groups, professionals, employers, clients and the public at large. For these purposes, all possible channels of formal and informal communication should be used, in cooperation with all actors, such as intergovernmental organisations, NGOs, labour agencies, State institutions and media in countries of origin, transit and destination.

Strengthening the technical capacity of counter-trafficking institutions through training is another important form of prevention. Training should provide an understanding of the process of human trafficking as well as the tools and skills to address it. It should be based on a human rights approach, raise awareness on anti-discrimination and be gender sensitive as well as underline the special needs of children. The target group for training should include not only law enforcement officials, but also diplomatic staff, labour inspectors, judiciary personnel, international military, and others. To ensure a coordinated and multi-disciplinary approach multi-actor training is an important means.

Administrative controls can support the prevention of trafficking through regulating and monitoring procedures, practices and agencies that may have an influence on trafficking in human beings and/or a potential to combat it. They include a range of mechanisms from repressive to positive enforcement and imply multi agency cooperation, including civil society as well as private sector participation. Cooperation between countries of origin and destination with regard to migration management, document security, visa processing, border controls, regulation of private employment, tourist and adoption agencies as well as the enforcement of labour standards are all contributing to effective prevention.

Any measure aimed at preventing trafficking should entail specific measures to address and prevent violence, abuse and exploitation of children. Best practices on the prevention of child trafficking should be developed, implemented and disseminated. Children represent an increasing vulnerable group and should be guaranteed special attention, protection and opportunities. Existing international instruments dealing with children should be enforced.

Until now States' policies, including EU policy responses to trafficking, have tended to concentrate on measures in the area of crime control and migration policies, but much less on the assistance and human rights protections for trafficked persons. The neglect of the area of assistance and protection to trafficked persons forms both an obstacle to effectively address trafficking and falls short of the obligations that States have under international human rights law. Trafficked persons should have access to adequate remedies, including assistance, protection and compensation, regardless of their willingness or capacity to testify against their traffickers.

To allow proper identification of trafficked persons all involved actors – governmental agencies, law enforcement, NGOs, local welfare organisations, labour unions, labour inspections and other labour related agencies – should be trained and referral systems

should be established.

A reflection delay of not less than three months should be granted to all those who there is reason to suspect are trafficked in order to allow the trafficked person to begin to recover and to make an informed decision about her/his options, including the decision on whether to assist in criminal proceedings and/or to pursue legal proceedings for compensation claims. Following the reflection period a residence permit should be granted to identified trafficked persons for a period of at least six months, irrespective of the capacity and/or willingness of the trafficked person to act as a witness, with the possibility of renewal. Those trafficked persons who do not wish to make a declaration as witnesses – or are not required as witnesses because they possess no relevant information or because the perpetrators cannot be taken into custody in the destination country – require equally adequate protection measures as trafficked persons willing and able to testify. In specially qualified situations a long term permit should be granted, e.g. on humanitarian grounds. Trafficked children should always be allowed a temporary residence permit; they should only be returned if the return is in the best interest of the child, safe and assisted. Any decision to deport or return a trafficked person should be preceded by a risk assessment. Long term assistance programs should be developed in close cooperation with NGOs and IOs and should aim at the empowerment and social inclusion of trafficked persons either in their home country or the country of destination.

All trafficked persons should be entitled to basic social assistance and protection, including safe accommodation, health care, legal assistance, education, training and employment opportunities. All assistance services must be provided on a voluntary and confidential basis. Standards should be developed in order to ensure the quality of the services and that of the providers. Members States should recognise the importance of a variety of service providers working with trafficked persons, including

the NGO sector, and should adequately support, cooperate with and timely and transparently fund them. Specialized services should be provided to trafficked children to meet their specific needs.

Trafficked persons should be treated as victims of crime and not be detained, charged or prosecuted for activities they are involved in as a consequence of their situation as trafficked person. Provisions for protection in criminal proceedings should be defined. Victims should be granted the right to information and advice, privacy, compensation and protection. Special court proceedings should be developed to protect victims giving testimony. The Commission should take the initiative for the development of a legally binding instrument covering the standing of trafficked persons in criminal proceedings.

One of the rights of trafficked persons is that to return voluntarily and safely to their countries of origin. Member States should establish appropriate return procedures and long term assistance programs, with due regard to the privacy, safety, dignity and welfare of the trafficked person, in close partnership with NGOs, IOs, IGOs and countries of origin. Return and long term assistance programs should aim at the empowerment and social inclusion of the trafficked person.

An integrated approach to trafficking in human beings comprises effective prosecution aiming at the punishment of the perpetrators. A number of legislative acts have been adopted over the last years in order to strengthen the penal framework combating trafficking in human beings and to improve the standing of victims in criminal proceedings. The main challenge ahead is to make this legislative framework and these structures fully operational. In this context, in particular, the Tampere II process or – more precisely further to the European Council of 4 and 5 November 2004 in Brussels – the Hague Programme is relevant and has led to new multi-annual guidelines approved by the heads of State and governments in the area of justice and home

affairs. Moreover, the enlargement of the EU presents new challenges in this context, particularly in relation to countering corruption and sharing data. Increased cooperation and data sharing must be accompanied by strict data protection measures and regimes.

Governments should ensure that law enforcement agencies are structured in a way that enables them to efficiently target trafficking in human beings as a serious form of crime. Appropriate education, formation and training of competent personnel at different levels is required.

The development of investigative techniques without the reliance on the testimony of victims should be further developed and the role of EU-ROPOL should be enhanced. “Intelligence led” approaches, however, should never be used to legitimate a neglect of the necessity to protection and assistance of trafficked persons.

Since trafficking in human beings generates huge profits and has clear links with the crime of money laundering, Member States should take appropriate measures to identify and trace proceeds of trafficking in human beings, to be subjected to confiscation, freezing and seizing. Confiscated assets should be used for the benefit of victims.

Being the victims of serious crime, trafficked persons should be entitled to compensation by States. Procedures and mechanisms for these compensations should be created.

Corruption is one of the recurring and structural elements of trafficking, targeting government officials and institutions. Therefore, anti-corruption strategies should make up an integral part of any policy to prevent and combat trafficking.

Drucklegung: Mai 2007
Druck: Eurooffset
Maerne di Martellago (VE)

